Graph.
16.m

Graph.
16m

NB. der Verf. ist: Past. Aug. W. Traut

laut Kayser's Bücher-
Lexicon.

Von dem grossen Namenshandzeichen Maximilians I.

bey Unterzeichnung der Urkunden in teutschen Reichssachen.

R

Ein Beytrag zur Diplomatik der teutschen Könige.

Vertheidigt von

Friedrich Wilhelm Cosmann

d. W. M. und der Rechte Beflissenen aus Fürstenberg in Westphalen.

Mainz, gedruckt in der Kurfürstl. priv. Hof- und Universitätsbuchdruckerey bey Johann Joseph Alef, Häfners sel. Erben,

1786.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Vorbericht

von

Friedrich Wilhelm [illegible]

[illegible]

[illegible]

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Mainz,

[illegible]

[illegible]

An den Leser.

Die vorliegende Abhandlung ist ein selbst bestehendes Fragment aus einem größeren Werke, *a*) welches nach den Herbstferien erscheinen wird; im Falle es der Kenner, nach dieser Probe zu urtheilen, als einen Gewinn für die Diplomatik ansehen wird. Vielleicht beliebt es auch noch manchem Archivarius, mich mit archivalischen Beyträgen zu unterstützen. Dieser Vorläufer soll es wenigstens mit bewirken helfen. Beyträge von dieser Art wären mir höchst willkommen: so sehr ansehnlich auch mein schon in Ordnung gebrachter und digerirter Vorrath ist.

Die Mängel der gedruckten Urkundensammlungen sind so allgemein, — selbst bey den besten unter den bisherigen ist das scharfforschende Aug des Kritikers noch oft nöthig — *b*) daß der vortrefliche Gerken sich

a) Von dem Kanzleygebrauche unter Maxen I. die Urkunden in teutschen Reichssachen zu unterzeichnen. Nebst vielen diplomatischen Resultaten. Mit einem Anhange noch ungedruckter Urkunden.

b) Gatterer in der allg. histor. Biblioth. 3 Th. (1767) S. 255 — 259. Gerkens Vorrede zum I. Tom (1769) s. *Cod. diplom. Brand.* von den erforderlichen Eigenschaften

sich nicht erwehren konnte zu schreiben: *c*) "Blos aus
" Urkunden, **so in Kupfer gestochen sind**, sollte
" man versuchen, so viel sich thun läßt, zur Probe
" diplomatische Regeln und sichere Bemerkungen zu
" machen, und solche alsdenn dem Publiko und Ken-
" nern zur Prüfung vorlegen." Ferner schreibt er: *d*)
" **Die in Kupfer gestochene Urkunden** —, sind
" die sichersten Data und Probstücke, so uns erst die
" **Anfangs- und Eingangsformeln, die Titula-
" tur, den Styl, die Züge der Buchstaben,
" die Abbreviaturen, die Unterschriften,
" Recognitionen, Monogrammen**, und
" **Siegel** rc. mit Zuverläßigkeit lehren." Dahin zielt
auch die Bitte des Recensenten in Gatterers **allg.
histor. Biblioth.** *e*) "Endlich wollten wir alle künf-
" tige Herausgeber von Urkunden recht sehr bitten, daß
" sie auch auf vorkommende **Siegel, Monogram-
" mata, Chrismen, Recognitionszeichen,
" u. d. gl.** ihre Aufmerksamkeit richten, sie **entweder**
" in

schaften und Pflichten eines Urkunden Herausgebers. Semmlers kurze Anmerkungen über die Nachläßigkeit mancher Herausgeber von Sammlungen alter Klosterurkunden, in dessen historischen Abhandl. über einige Gegenstände der mittleren Zeit. (1782.) n. II.

c) In der Vorrede zu den Anmerkungen über die Siegel. (1781.) S. 6.

d) In der allegirt. Vorrede. S. 2.

e) III. Th. S. 259. womit noch Heumann *in praef. ad commentarios de re diplom. Imp. ac Reg. Germ.* §. 18. zu vergleichen ist.

„ in Kupferstichen oder Holzschnitten mitthei-„ len, oder wenigstens mit Worten dann und „ wann beschreiben mögten.„ Wie wenig ist aber noch zur Zeit dieses Wunsches gewähret! Das setzte mich auch beym Gebrauche der gedruckten Urkundensammlungen in eine solche Verlegenheit, daß ich die Bearbeitung dieser Abhandlung und des folgenden Werkes hätte aufgeben müßen, wenn mich nicht die hiesigen Archive, und meine litterärische Freunde so reichlich unterstützt hätten. Selbst ein Gudenus, den wir in der kritischen Geschichte der Urkundensammlungen als Epochisten aufstellen, f) war weniger um die characteristicam diplomaticam, als um die kritische Sicherstellung des Urkundentextes besorgt; g) wie ich selbst bey dieser Arbeit erfahren mußte. Bedarf es nun noch einer Entschuldigung, daß ich der Abhandlung zwo Kupfertafeln beygefüget habe, die wohl die Stelle des zuverläßigsten, oder eines intuitiven Kommentärs zur Abhandl. vertreten können! Die Kupfertafeln sind unter meiner Direktion von dem hiesigen geschickten Universitätskupferstecher, Herrn Cöntgen, verfertigt, derer Erläuterung sich aus der Abhandlung selbsten am besten ergeben wird.

 Daß

f) Gatterers allgem. histor. Biblioth. 10 Th. S. 277, und Pütter in der Litteratur des teutsch. Staatsrechts. I. Th. §. 248.

g) Verbinde damit eine Stelle in der alleg. Biblioth. 10 Th. S. 282.

Daß endlich die Abhandlung eigentlich nur auf Urkunden **in teutschen Reichssachen** eingeschränkt sey, sagt schon das Titelblatt. Meine Quellen reichten nicht bis nach Italien. Weder hatte ich hinlänglichen Vorrath von erbländischen Urkunden aus der Regierung Maxens I. Nur daß ich einige aus dieser letzten Klasse in subsidium zur Erläuterung meines Thems benutzte. Also noch Stoff zur Ausarbeitung für einen andern, der Muße dazu hat, und selbst aus der Quelle schöpfen kann!

Innhalt

Innhalt.

I. §. Max I. bediente sich einer vierfachen Art von eigenhändiger Unterschrift bey Unterzeichnung der Reichsurkunden.

II. §. Von der Unterzeichnungsart mit dem grossen Namenshandzeichen.

III. §. Beyspiele von diesem grossen Namenshandzeichen aus Archiven.

IV. §. Beyspiele aus gedruckten Urkundensammlungen, nebst einer kritischen Bemerkung über die Sammlungen selbsten.

V. §. Aeußere Form, und kritische Erläuterung dieses grossen Namenshandzeichens.

VI. §. Ist ein Stämpel zu diesem Namenshandzeichen gebraucht worden?

VII. §. Max gebrauchte dieses Handzeichen seine ganze Regierung durch, ohne Rücksicht auf besondere Gegenstände.

VIII. §. Von den Kanzleyfeyerlichkeiten beym Gebrauche dieses grossen Namenshandzeichens in Beziehung auf Recognition der Urkunden; Siegel; und Zeugen.

Man hat 1) Urkunden mit dem blosen Namenshandzeichen, ohne Recognition, Siegel, und Zeugen. 2) Urkunden mit dem grossen Namenshandzeichen bekräftigt durch Recognitionszeichen. 3) Urkunden bekräftigt durch Siegel. (ohne Recognitionszeichen). Besondere Anmerkung in Ansehung der Reichsregimentsordnung von 1500. 4) Bekräftigt durch Recognitionszeichen, und Siegel. 5) Durch Recognitionszeichen; Siegel; und die Gegenwart von Zeugen. 6) Bekräftigt durch die eigene Handschrift der Zeugen; und zwar *a*) ohne die Feyerlichkeit eines Recognitionszeichens, und des königlichen Siegels: oder *b*) mit der Feyerlichkeit des königl. Siegels; aber ohne ein Recognitionszeichen.

IX. §. Verschiedene diplomatische Anfragen, und Schluß der Abhandlung.

I. §.

I. §.

Max I. bediente sich einer vierfachen Art von eigenhändiger Unterschrift bey Unterzeichnung der Reichsurkunden.

Die Frage, ob Max I. die Urkunden in deutschen Reichssachen eigenhändig unterzeichnet habe, haben Mallinkrot, *a*) Limnäus, *b*) Hertius, *c*) Ludwig, *d*) Gudenus, *e*) Baudis, *f*)

A 5 Eckard,

a) In tract. *de Archicancellariis S. R. I.* pag. 459. mit Zuziehung des Wenkers zu Mallinkrot am a. O.

b) *In annotamentis ad capitul. Imp. & Reg.* (Argentorati 1651) pag. 765. Pütter in der Litteratur des teutschen Staatsrechts setzt die erste Ausgabe von diesem Werke in das Jahr 1657. Ich habe aber die allegirte ältere vor mir liegen. S. auch Frankens Einleitung von verschiedenen Benennungen, Ursprung, Schicksalen, Schriftstellern der k. Wahlk. Franz I. (1762. 8.) §. 18. n. 34.

c) In der Abhandl. *de fide diplomatum germaniae Imp. & Reg.* (1699) Sect. I. §. 13. Auch in *opusc. volum.* 1. Tomo 2.

d) In der Erläuterung der gold. Bulle 1. Th. S. 199 not. h.

e) In praefat. *sylloges variorum diplom.* pag. 27 u. 28. (1728.)

f) In *praeparatione ad analysin Monogrammatum Imp. & Reg. Germ.* §. 30.

Eckard, *g*) Joachim, *h*) Harprecht, *i*) die Verfasser des französischen Meisterwerks in der Diplomatik, *k*) G. D. Hoffmann, *l*) Pütter, *m*) Gatterer, *n*) Häberlin, *o*) Spies, *p*) und Gruber, *q*) theils kurz, theils etwas ausführlicher berührt. *r*) Ueberdies hat der sehr gelehrte Köhler der Prüfung dieser Frage ein Programm von einem Bogen

g) *In introd. in rem diplom. Sect.* 3. *Cap.* 4. §. 37. edit. 2. p. 138.

h) In der Einleit. zur teutsch. Dipl. (zweyte Aufl.) 5. Hauptst. §. 13. u. 14.

i) In dem Vorberichte zum 2. Th. des Staatsarch. des R. K. Gerichts S. 4. (1758) und im 3ten Th. (1759) §. 5. S. 27 u. 28.

k) *Nouveau Traité de diplomatique — — par deux religieux Benedictins. Tom.* 4. (1759) p. 755.

l) In der Abh. Ob in Kaiser Max I. Urkunden ein Monogramma anzutreffen sey? §. 6. 8 u. 9. In dessen vermischten Beobachtungen 1. Th. n. 7.

m) Im Handb. der teutschen Reichshistorie (2te Ausg.) S. 490.

n) *In elem. artis diplom. vniu.* §. 285. pag. 223.

o) Im 10 B. d. Reichsgesch. S. 166 Add. die Vorrede zum 4 B. der neuesten Reichsgeschichte S. 22.

p) In comment. *de Bulla aurea Rudolfi* I. *Rom. R.* (1774) §. 8. *

q) Im Lehrsysteme einer allgemeinen Diplomatik I. Th. 2. Abth. 4. Hauptst. §. 17 u. 20. II. Th. 2. Abth. 3. Hauptst. §. 8. n. 8. §. 9. n. 7. 4. Hauptst. §. 18. n. 12.

r) Ganz sonderbar durchkreuzen sich die Gesinnungen dieser Schriftsteller. Eine genauere Prüfung derselben ist dem größern Werke vorbehalten.

Bogen gewidmet. s) Auch ist nunmehr die bejahende Meynung durch schriftstellerischen Fleiß über allen historischen Zweifel erhoben. Man irrte aber sehr, wenn man die erwehnte Frage durch die Bemühungen dieser Gelehrten auch schon, nach Würde ihres Gegenstandes, als erschöpfet ansehen wollte. Man kann vielmehr — ohne sich den Vorwurf einer Tadelsucht zuzuziehen, mit litterärischer Freymüthigkeit behaupten, — wenigstens ward ich bey näherer Untersuchung dieses Gegenstandes durch die zuverläßigste Quelle, die Quelle der Archive belehret, und überzeuget, daß die Schriftsteller bis jetzt nur noch mit der Oberfläche der Frage beschäftigt waren; und daß man, ganz gründlich und bestimmt über den bemerkten Gegenstand zu reden, eine vierfache Art von eigenhändiger Unterschrift Maxens I. annehmen müße: a) ein kurrentbuchstäb-

s) Joh. Dav. Koeleri *brevis explicatio problematis: Num Imp. Maximilianus I. manu propria subscripserit diplomata?* bey Schubacks Dissertat. *de Saxonum transportatione sub Carolo M. facta* 1748. Köhler schrieb anfangs in s. Reichshist. (1736) S. 410.: "Nachdem die Monogrammata unter Kaiser Friedrich III. bey den Diplomatibus aufgehört, so fangen sich die Kaiserl. Unterschriften bey denenselben mit Maximiliano an. Denn das Diploma, womit er die Stadt Mainz nach Loßsagung alles Reichsrechts A. 1486. dem Erzbischof von Mainz gänzlich überlassen, endiget sich mit dieser Forme: Nos Maximilianus Rom. Rex supra scripta recognoscimus per manum propriam. Gleichwohl findet man außer diesem, nach dem kein Diploma mehr, das dieser Kaiser eigenhändig unterschrieben hätte; sein Nachfolger Kaiser Karl V. aber hat beständig und unausgesetzt alle seine Diplomata unterschrieben." Köhler folgte hiebey beynahe wörtlich dem Gudenus in der Vorrede zur alleg. *Sylloge*. (s. not. e.) In dem angef. Programm hingegen hat Köhler den Gudenus und sich selbsten berichtigt; da er in diesem neun Beyspiele von eigenhändiger Unterschrift Maxens I. anführt.

stäbliches; und b) das sogenannte grosse Namenshandzeichen Maxens I.; c) Maxens monogrammatisches, und d) dessen formularisches Handzeichen. Eine jede dieser Art Unterschrift hat ihre eigene diplomatische Merkwürdigkeiten, welche in vielem Betrachte eine nähere diplomatische Entwicklung verdienen; da indessen gegenwärtige Abhandlung nur einer genauern Erörterung des Maxischen grossen Namenshandzeichens bestimmt ist. Gewißlich verdient dieses eine eigene Erörterung; weil noch kein Schriftsteller meines Wissens diese Art von Unterschrift gehörig beschrieben, vielweniger mit erforderlicher diplomatischen Genauigkeit erläutert hat.

II. §.

Von der Unterzeichnungsart mit dem grossen Namenshandzeichen.

Ich sagte: das Maxische grosse Namenshandzeichen. Diesen Ausdruck wählte ich aus dem besondern und wichtigen Grunde, weil selbst Max dieses Handzeichen mit der Benennung: **das grosse Handtzaichen, Vnsers Namens**, ausgezeichnet hat. So erklärte Max in dem **andern sogenannten Inspruckischen Libell**, *a*) den Er den 24 May 1518 mit

a) In der Steyrischen Landhandveste, welcher dieser Libell von S. 50 — 57 einverleibet ist. Von den verschiedenen Ausgaben dieser Landhandveste siehe Buder in *biblioth. juris* cap. 5 §. 10. Pütters Encyclopädie und Methodologie S. 159 und von Selchow in *bibliotheca juris prouincialis & statutarii Germ. cap.* II. §. 149. Ich bediene mich der Grätzischen Ausg. von 1635 fol. Der vollständige Titel davon ist: Landhandvest des löblichen Hertzogthums Steyr, darinnen Keyserliche, Königliche, vnnd Landtsfürstliche Frey-

mit den nieder = und oberöstreichischen Landständen errichtet hat: " Item Vnser Cantzley sollen vnd wöllen
" Wir bestellen, das Vnser Cantzler beyde deß Reichs,
" vnd der Oesterreichischen Landsachen, vnterhanden
" haben, darzu drey geschickt redlich Secretarien als
" Verwalter, die Vns wie ander Räthe gelobt vnnd
" geschworn, auch Vnserm Cantzler gewertig vnd ge=
" horsam sein sollen, der einem die Reichischen, dem
" andern die Nider=Oesterreichischen, vnd dem dritten,
" die Ober=Oesterreichischen Sachen zu Expediern, vnd
" zufertigen. Vertrawen vnd befehlen, auch orden=
" liche Registratur aller händel auffrichten vnd halten
" lassen, vnd zu solcher Cantzley geschäfften ander
" mehr Secretarien vnd Cantzleyschreiber, die auch
" Vnserm Cantzler, vnd in seinem Abwesen den drey
" Secretarien gewertig vnd gehorsam seyn sollen, ver=
" ordnen, darzu den Tax damit niemandt vnbillig
" beschwert werde, Auch der Secretarien vnd Schrei=
" ber vnderhaltung vnd besöldung, vnnd ander der
" Cantzley notturfften halben, gut Ordnung vnd
" wesen fürnemen, vnd auffrichten, wie jnen das
" ehrlich vnd gut ansehen, auch Wir vnd Vnser Hoff=
" räth, vns deß mit jme dergleichen werden. Der=
" selb Cantzler, vnd in seinem Abwesen die gedachten
" drey Secretarien vnd Verwalter, sollen alle händel
" vnd brieff gerathschlagt vnd abgehört, in Hoffrath
mit

Freyhaiten, Statuta, Landtsgebreuch, vnd ander Satz= vnnd Ordnungen, nach lengs begriffen. Auff sondern Bevelch vnnd Verordnung einer Ersamen löblichen Landtschafft obbemelts Hertzogthumbs Steyr, auß den alten gefertigten Originaln fleissig abgeschriben, ordenlich collationiert, vnd anno 1583: anjetzo aber auff Bewilligung erst hochgedachter Landtschafft widerumb von newem in Truck geben — — In der fürstlichen Hauptstatt Grätz, bey Ernst Widmanstetter. Anno MDCXXXV.

„ mit Unserm Katschet bezaichnen, vnd nachfolgendt
„ mit ihrn Handtzaichen, auch den Siglen so sie haben,
„ wie die zu jeglicher sachen dienen, fertigen. Dann
„ **Wir** sein entschlossen **Uns** hinfüro **Unsers**
„ **gewönlichen Handtzaichens zuentschlagen,**
„ **vnd alle solche händel, so in Unserm hofrath**
„ **gefertigt werden, allein durch das Katschet,**
„ **aber Unser gemain, auch Unser gehaimb,**
„ **vnd treffenlich Cammersachen, auch vnser**
„ **Cammergut, etwo mit Unserm Petschafft**
„ **Ring, vnd etwo mit Unserm alten grossen**
„ **Handtzaichen, Unsers Namens, nach**
„ **notturfft vnnd gelegenheit der händel zu ver-**
„ **fertigen.**|„

Was hier das von Maxen sogenannte **gewöhnliche** Handzeichen bedeute, davon ist jetzt die Frage nicht; das **alte grosse Handzeichen, unsers Namens** aber ist eben dasjenige, welches zum Theme der vorliegenden Abhandlung gewählet worden. Wenigstens ist die Benennung unter den vier Arten der eigenhändigen Unterschrift von Maximilian I. auf keine andere so anwendbar als diese; und der Ausdruck selbsten für diese Art so passend, der wahren Beschaffenheit des Dinges so angemessen, daß kaum ein schicklicherer, ein richtigerer kann angegeben werden. Schon der Anblick der dieser kleinen Schrift beygefügten Kupfertafel kann hievon überzeugen; so wie der **Zusammenhang** des größern zum Drucke zubereiteten Werkes vollends allen Zweifel heben wird, wenn je deßfalls noch einer zurück bleiben sollte. Mir hat es geglückt, **acht** Beyspiele von diesem grossen Namenshandzeichen in unserm reichhaltigen Landes- und Reichsarchive zu bemerken, und noch andere durch die Unterstützung litterärischer Freunde zu erhalten; welche ich nun dem diplomatischen Publikum der Ordnung nach vorzulegen habe.

III. §.

III. §.

Beyspiele von diesem grossen Namenshandzeichen aus Archiven.

I. Fünf Beyspiele aus dem mainzischen Landesarchive. Hieher gehört 1) Maximilians Verschreibung eines Theils des hiesigen Zolles an den Erzbischofen von Mainz vom 15ten December 1494, welche durch anhangendes königliches Siegel, Recognition und das grosse Namenshandzeichen solennisirt ist. *a)* 2) Maximiliani *confirmatio Priuilegiorum Archiepiscopi et Ecclesiae Moguntinensis* vom 14ten Julius 1495. Diese ganze Urkunde hat ein so feyerliches Wesen, daß deren Anblick dem Geschichtsforscher und Diplomatiker eine wonnenvolle Empfindung erreget. Sie gehört der äußerlichen

a) Siehe die Kupfertafel Ziffer 1. Das Handzeichen des Königs steht, wie in allen nachfolgenden Urkunden rechter, die Recognition hingegen linker Hand. Auf die Art, wie das unter Ziffer 2. zu allegirende Beyspiel noch sichtbarer darstellen wird, welches selbst seiner äußern Form nach ganz getreu von dem Original abgezeichnet ist. Die Urkunde selbsten ist noch aus einem andern Grunde merkwürdig. Es geschieht darinnen von einem Erzkanzleriatsrechte Meldung, dessen, meines Wissens, noch kein Historiker und Publicist erwehnet hat. Es muste nämlich in vorigen Zeiten ein neu gewählter römischer König, asobald nach seiner kure zum Reiche nach Gewonheit vnd des Reichs altem herkommen, dem Kurfürsten von Mainz funnfundtzweintzig tausent gulden Reinischer, umb sein Rechte die Jme als Ertzcantzlern des heiligen Reichs zusteen, entrichten. Doch anndern seinen Eeren vnd nutzen von der Canntzley vnuergriffennlich. Die mit schwabacher Schrift ausgezeichneten Worte sind die eigenen Formalien der Urkunde.

lichen Form wegen in die Klasse der **Codicillen**; *b*) und besteht, auf Pergament sehr fleißig und zierlich geschrieben, aus 49 **Blättern** in großem Folium. Auf der ersten Seite des ersten Blattes linker Hand in einiger Entfernung von dem Schluße des Textes ließt man die Recognitionsformel: Ad mandatum Domini Regis proprium Sixtus Oelhafen Secretarius Regius; und am äußern Rande dieser Seite noch die Namen: Virgilius Junson. Jörg Mospach. *c*) Die Recognition des **Oelhafens** fand ich sodann an dem bemerkten Orte den ganzen Libell durch auf der ersten Seite eines jeden der folgenden Blätter mit der, beynahe zwar unerheblichen, jedoch noch zu bemerkenden Verschiedenheit wiederhohlt, daß das Wort Regius dem Hauptworte nicht nach- sondern vorgesetzt ist: *d*) so wie auch Junson und Mospach auf die beschriebene Weise, bald auf der ersten, bald auf der zweyten Seite, bald auf den beyden Seiten der nachfolgenden Blätter unterzeichnet stehen, welchen sich, von der ersten Seite des sechsten Blattes an, eben der auf der ersten Seite sämtlicher Blätter sehr feyerlich recognoscirende Oelhafen mit einer **abgekürzten** Unterschrift noch beygesellet. Hingegen scheint es nur ein Versehen zu seyn, wenn, zusammengerechnet, **neun** Blätter dieser Urkunde, am äußern Rande des Foliums nicht recognoscirt sind. Die Schlußformel der Urkunde lautet: "Mit Vrkund dits

b) Nach ihrer äußern Form theilt **Gatterer** in *elem. artis diplom.* die diplomata § 6. in tabulas, *codicillos*, und chartas ein. Codicillos nennt er diejenigen diplomata, quae *ad modum libellorum* sunt confecta. Diese Beschreibung paßt auf die angeführte Urkunde so genau, daß selbst in der Schlußrecognition des Secretarius Junson die Worte: *per modum libelli* vorkommen. Siehe die Mittelplatte auf der Kupfertafel.

c) Siehe die Zeichnung auf der Kupfertafel N. 2.

d) Regius Secretarius; nicht Secretarius Regius.

„ dits briefs Besigelt. mit vnnserm kunigclichn anhann-
„ gendem Innsigell. Geben in vnnser vnd des Heiligen
„ Reichs Stat Worms, am VierZehenden tag des
„ Monets July, Nach Cristi geburde viertzehenhunn-
„ dert, vnnd im Funf- vnd newntZigisten, Vnnserr
„ Reiche des Römischn im Zehennden, vnnd des
„ Hunngerischn im Sechsten Jarenn. „ Hierauf folgt
das grosse Namenshandzeichen, und eine dreyfache Recognition, wie hievon die Mittelplatte der Kupfertafel die getreueste, vom Original, so wohl der äußern Form als dem Innhalte nach, genommene Abzeichnung liefert. 3.) **Der Investiturbrief für den Kurfürsten Berthold zu Mainz.** Gefertigt zu Worms den 14ten Julius 1495. „ Vnd sind — so lau-
„ ten die Schlußklauseln der Urkunde — bey der vorge-
„ melten verleihunng vnnd empfahunng gemelter Rega-
„ lia vnnd Lehen personlich gewesen, Die Erwirdigen
„ Hoch vnnd wolgebornnen Johann zu Trier, Herman
„ zu Cöllen, Ertzbischofe, Philips Pfaltzgraue bey Rein
„ vnd Hertzog in Bayern, Friderich Hertzog Zu Sachs-
„ sen Landgrauen in Duringen vnnd Marggrauen Zu
„ Meissen des heiligen Romischen Reichs in Galien vnd
„ durch das kunigreich Arelat, vnnd in Italien Ertzcanntz-
„ ler, Ertzdruchsses, Ertzmarschalch, alle Churfursten,
„ Johanns Zu Worms, Wilhelm Zu Eystet, Ludwig
„ Zu Speyer Heinrich Zu Chur Bischofe, Johanns
„ Abbt zu Fulde, Enndres von Grumbach, maister
„ dewtsch ordenns, in dewtschen vnd welcschen Lannden,
„ Ott Phaltzgraue bey Reine vnnd Hertzog in Bayern,
„ Albrecht Hertzog zu Sachssen, Landgrauen in Du-
„ ringen vnnd Marggrauen zu Meyssen, Friderich
„ Marggraue zu Brandenburg, Zu Stettin, Pomern
„ der Cassuben vnd wennden Hertzogen Burggraue Zu
„ Nuremberg vnnd Fursten Zu Rugen, Magnus
„ Hertzog zu Meckelnburg Wilhelm Hertzog Zu Gulch
„ vnnd Zum Berge, Wilhelm der Mittler, vnnd Wil-
„ helm der Junger Landtgrafen zu Hessen, Ruedolf

„ Furst Zu Anhalt Graf zu Aschcanien vnd Her zu
„ Berenburg, vnnd andere vil meer Fursten, Grafen,
„ Edeln, vnnser lieb Neuen Andechtigen Oheimen
„ Curfursten Fursten vnnd des Reichs getrewn. Mit
„ vrkunnd dits briefs besigelt mit vnnserm kuniglichen
„ anhanngendem Innsigel, Geben in vnnser vnd des hei-
„ ligen Reichs Stat Worms am viertzeheden tage des
„ Monats July, Nach Cristi geburde viertzehenhun-
„ dert vnnd im Funnffundnewntzigisten Vnnserr Reiche
„ des Römischen im Zehennden vnd des Hunngerischen
„ im Sechsten Jaren „ e) Mit dem grossen königlichen Namenshandzeichen und der Recognition des Sekretärs Oelhafen schließt sich diese Urkunde. f) 4.) **Die Confirmationsurkunde des Staffels, der Niederlage und des Umschlags der Waaren zu Mainz.** Auch diese noch ungedruckte Urkunde ist vom 14ten Julius 1495; und zu Worms ausgefertigt; und hat nebst dem anhangenden königlichen Siegel und einer Recognitionsformel, gleich den vorhergehenden, das feyerliche Gepräg des grossen Namenshandzeichens. g) 5.) Maxens Urkunde, worinnen derselbe für die ehemalige Grafschaft Königstein, die aber „ etlich zeither ein Herschafft genannt worden sey „ die Rechte einer Grafschaft erneuert. Die Urkunde selbsten ist vom sechsten August 1505, und zu Wesel unter der Feyerlichkeit des königlichen Siegels, welches der Urkunde anhängt, nebst der Feyerlichkeit eines Recognitionszeichens, und des Maxischen grossen Namenhandzeichens ausgefertigt. h)

II.

e) Aus dieser mit dem Original genau übereinstimmenden Abschrift muß Lünig im R. A. Tom. 7. contin. I. Forts. III. S. 19. theils verbessert, theils ergänzet werden.

f) S. Ziffer 3. auf der Kupfertafel.

g) S. Ziffer 4. auf der Kupfertafel.

h) S. Ziffer 6. auf der Kupfert. Die noch ungedruckte Urkunde werde ich wegen ihres merkwürdigen Innhalts im größern Werke in der Reihe der Beilagen mittheilen.

II. Drey aus dem zu Mainz aufbewahrten Reichsarchive. In diese Klasse gehört 1) die Reichsregimentsordnung von 1500. In der Sammlung der Reichsabschiede, nicht aber im Original, ist diese Satzung in §. §. eingetheilt. Nun heißt es in der gedruckten Ausgabe am Ende des 49ten §. *i*) " Vnnd deß " zu Vrkundt haben Wir, als Römischer König vnd " Erz-Herzog zu Oesterreich, vnnser Königlich Inn- " siegel an diesem brief thun hencken, vnnd mit " eygner Hand vnderschrieben. " Und am Schlusse des 50ten §. " Deß zu Vrkundt haben Wir Chur- " Fürsten, Fürsten, Prelaten, Grafen, vnd Reichs- " Statt, obengenant, Vnser jeglicher sein Insiegel, " bey der Königlichen Mayestat Insiegel, an dis " Libell thun hencken. " Diese Urkunde hat mithin, nebst der Feyerlichkeit des königlichen und fünfzehn reichsständischer Siegeln noch die Feyerlichkeit der eigenhändigen königlichen Unterschrift, welche unter den vier Arten der königlichen Unterschrift (1. §.) das Maxische grosse Namenshandzeichen ist. Ich lege dieses mit desto lebhafterem Vergnügen zur Einsicht vor, *k*) weil die angeführte Klausel keinen Zweifel zurück läßt, daß es das eigenhändige königliche Handzeichen sey *l*). 2) Maxens Schutz- und Schadlosbrief für die Kurfürsten von Mainz, Cölln, Böhmen, Pfalz und Bran-

i) In der Samml. der R. Absch. 2. Th. S. 63. welcher ich mich hier wegen der Bequemlichkeit im Allegieren bediene.

k) Auf der Kupfert. Ziffer 5.

l) Die Reichsregimentsordnung von 1500 findet man in Müllers Reichstagsstaat von Anno 1500 bis 1508. 1. B. 5. Kapit. und in der Samml. der R. Absch. 2. Th. S. 56. u. f. f. Müller in der Aufschrift seines Kapitels versichert, daß er Sie *in forma* liefere. Allein weder bey Müller, noch in der Samml. der R. Absch. ist ein Handzeichen am Schlusse der Regimentsordnung angemerket, obgleich desselben im Texte ausdrücklich gedacht ist.

denburg, falls wegen der Wahl seines Enkel Karls zum römischen Könige " gegen sie, iren Stifften, Lan-
„ den, Lewten, vnnd Churfürstenthum, beysament-
„ lich oder sonnderlich, von Bebstlicher Heiligkeit,
„ dem Kunig von Frankreich, oder Churfürsten vnnd
„ Fürsten, oder yemands annderem, wer der sein
„ möcht, mit rechtfertigung oder in annder weg ainich
„ widerwertigkeit fürgenomen, sy übertzogen, oder
„ iren Stifften, Lannden, u. lewten gewaltsam vnnd
„ beschedigung zugefügt würde." Geben zu Augspurg den 1. Sept. 1518; besiegelt mit kaiserlichem anhangendem Insigel; recognoscirt von N. Ziegler; solennisirt endlich durch das grosse Namenshandzeichen. Die Urkunde selbsten hat Gudenus schon aus dem Original unsers Reichsarchives abdrucken lassen *m*). Beym Abdrucke aber fällt ihm eine diplomatische Sorglosigkeit zur Last: denn Gudenus theilt das königliche Handzeichen auf diese Weise mit: MAXIMILIANVS; da es doch das sogenannte grosse Namenshandzeichen ist *n*). Mag seyn, daß Gudenus in dem abgekürzten Zuge des grossen Namenshandzeichens nur das Wort: Maximilianus gelesen hat: so hätte doch dieser berühmte Diplomatiker kritischer gehandelt, wenn er den Leser wenigstens in einer Note auf einen Abbreviaturzug im Original aufmerksam gemacht hätte. Der Leser, der bisher eine genaue Uebereinstimmung des Originals mit diesem Abdrucke sich dachte, und im Zutrauen auf die sonst so sehr gerühmte und entschiedene diplomatische Genauigkeit

m) *In cod. diplom.* Tom. IV. N. 286. S. 599. u. f. f. unter der vom Gudenus gegebenen Aufschrift: Qualiter C. Maximlianus proprio simulque tutorio Ludovici Bohæmiæ R. nomine, cum Electoribus intus mentionatis conuenerit, de Carolo R. Hispan. in Regem Romanorum eligendo.

n) Siehe Ziffer 10 auf der Kupfertafel. Erwehnte Zeichnung liefert aufs getreueste die Unterschrift, wie sie im Autographo befindlich ist.

nauigkeit des Herrn von Gudenus sich denken muste, war offenbar in seiner vermeintlichen Zuverläßigkeit getäuschet. 3) **Noch eine Urkunde in Beziehung auf das erwehnte Wahlgeschäft**, in welcher Maximilian in seinem und seines Enkels Namen **sämmtliche** den Kurfürsten bey dieser Gelegenheit zugesicherte Verheißungen **im allgemeinen** und dergestalt bestättigt, als wenn diese von Wort zu Wort dieser Bestätigungsurkunde einverleibet wären. o) Zugleich ist die gedachte Urkunde in eben dem Jahre, an eben dem Tage, und Orte, und in Rücksicht auf Siegel, p) Recognition, q) und Handzeichen r) mit eben den Feyerlichkeiten, wie die nächstvorhergehende, ausgefertigt.

III. Sechs Beyspiele aus dem **kais. königl. geheimen Hausarchive** von den Jahren 1499; 1505; 1506; 1510; 1511; und 1518, welche ich durch die freundschaftliche und gefälligste Unterstützung des um unsere vaterländische Geschichte unsterblich verdienten Herrn Hofraths Schmidt von Wien erhalten habe. Bey Uebersendung dieser archivalischen Proben, nebst einigen andern diplomatischen Beyträgen, welche aber

 erst

o) Diese, nebst dreyen andern (von eben dem Jahre, Tage, und Orte) zu diesem Wahlgeschäfte gehörige Urkunden, welche aber nicht mit dem grossen Namens, sondern dem formularischen Handzeichen des Königs unterzeichnet sind, ist noch ungedruckt. Sämmtliche verbreiten ein neues Licht über diese projectirte Königswahl, und sollen in dem versprochenen größeren Werke dem Publikum mitgetheilet werden.

p) „Besigelt mit Vnnserm kayserlichm anhanngendm Innsigel.“

q) Das Recognitionszeichen ist von N. Ziegler, und dem auf der Kupfertafel Ziffer 10 bis auf einige unbedeutende Federzüge gleichförmig.

r) Dieses ist auf der Kupfertafel Ziffer 9. vorgestellt.

erst in der folgenden Schrift benutzet sind, floß die Erinnerung in das Schreiben ein: „ Wenn Sie sie nach„ stechen lassen: so muß alles auf das genaueste bey„ behalten werden, indem die Zeichnung so accurat ist, „ daß sie kaum von dem Original zu unterscheiden. „ Dieses ist nun auch auf das getreueste geschehen. Bey dieser Gelegenheit erstatte ich zugleich dem sehr arbeitsamen und würdigen Manne, Herrn Helwig, den wärmsten Dank. Dieser arbeitete vorhin unter dem sel. Hofr. von Kollar sieben Jahre; und ist gegenwärtig dem k. k. geh. Hausarchive als **wirklicher Official** vorgesetzet. Seine Briefe an mich auf einige litterärisch-diplomatische Anfragen enthalten ohne Widerrede den Beweis von einem scharfen Forschungsgeiste im Studium der diplomatischen Wissenschaft, und einem unbegränzten Eifer, den scientifischen Wahrheiten nachzuspühren. *s*) **Fünf** von diesen aus Wien erhaltenen Beyspielen finden sich nun in einer Reihe auf der grossen Kupfertafel; *t*) das **sechste** aber unter der mit A bezeichneten Beylage vom 29ten Julius 1505, welche aus Schröter *u*) entlehnet ist. Die Schlußformel der Beylage, oder dieser **Marischen Recognitions- und Bestättigungs-** ur-

s) Ich finde noch von Ihm einen Versuch zu Bestimmung der bisher noch immer unbestimmt gebliebenen Erwählung- und Krönungstage Siegmunds Ungar. Röm. Böhmischen Königs und Kaisers in den Beyträgen zur Erweiterung der Geschichtskunde (herausgegeben von Meusel) 2. Th. zweyte Abh. Von dieser Abhandlung schreibt der Recensent in Meusels histor. Litteratur für das Jahr 1782. 2. Band S. 132: Daß sie mit seltner diplomatischer Genauigkeit abgefaßt sey.

t) Ziffer 11, 12, u. f. f. Noch eins habe ich aus dem Wiener Hausarchive in Händen. Es ist vom 20ten August 1518. Der Raum der Kupfertafel aber gestattete es nicht, auch dieses dem Publikum mitzutheilen.

u) Siehe die Anmerkung zu dieser Beylage.

urkunde für die Reichsprovinz Oestreich schien mir so merkwürdig, und ungewöhnlich, daß ich sie beym Abdrucke der Urkunde durch andere Schrift von dem Texte unterscheiden ließ. Das dieser Urkunde beygefügte königliche Handzeichen theilte zwar auch schon Schröter, aber nur, wie der (3. §. n. 2.) allegirte Gudenus bey einem ähnlichen Falle, auf diese unvollkommne Weise mit: Maximilianus da es doch im Original das sogenannte grosse Namenshandzeichen ist. Dieses vermuthete ich wohl anfänglich: meine Vermuthung gieng aber in Gewißheit über, als ich auf besondere Anfrage eine dem Original ganz getreue Abzeichnung von der königlichen Unterschrift aus dem Wiener Hausarchive erhielt. Nebst dieser durch jene sehr feyerliche Schlußformel bemerkten **eigenhändigen** Unterschrift des Königs ist diese Urkunde noch durch die eigenen Handunterschriften der sechs Kurfürsten von Mainz, Trier, Kölln, Pfalz, Sachsen, und Brandenburg bekräftigt. Vielleicht ist dieses die einzige Urkunde aus der Regierung Maxens I., welche durch die Unterschrift der sechs damals an den Reichsgeschäften theilnehmenden Kurfürsten, als Zeugen bekräftigt ist. Dem Leser wird es daher nicht unangenehn seyn, wenn er bey der erwehnten Beylage auch die Unterschriften dieser sechs damaligen Erzfürsten zum erstenmale nach einer getreuen Zeichnung vom Originale aus der Quelle des Wiener Hausarchives vor sich liegen sieht: denn Schröter hat diese Unterschriften nur in der gewöhnlichen Druckschrift mitgetheilet. Vergleiche noch damit den VIII. §. n. 6.

IV. **Ein Beyspiel aus dem Archive der Benedictiner Abtey zu Echternach im Herzogthume Luxenburg.** Im hiesigen Reichsarchive wird ein **Registraturband** in Fol. mit einem pergamenenen Umschlage, und der kaum noch leserlichen und theils unrichtigen *w*) Aufschrift aufbewahrt: " Reichslehen denen

 " von

w) Die Aufschrift deutet weniger an, als das Volumen in sich begreift.

„ von Adel, vnd andern Stenden des H. Reichs zu „ Nürnberg Anno Dni 1522 geliehen. „ Auf dem Rücken dieses Bandes liest man die in einer andern Rücksicht uneigentliche Aufschrift. " Caroli V. Regalia 1522. 23. 26 biß 30. „ x) Nun findet sich unter den vielen Investitur- und Konfirmationsbriefen auch eine vidimirte Notarialkopie in diesem Bande mit dem Summarium: Confirmatio Ruperti Abbatis Monasterii sancti Clementis & Willibrordi in Echternach; so zufällig auch diese Notarialkopie in diesen Band mag gekommen seyn. Die Urkunde ist vom Jahre 1524; und unterzeichnet vom Erzherzoge Ferdinand als Statthalter des damaligen Reichsregiments; ihrem Innhalte nach aber ein Bestättigungsbrief sämmtlicher von den ehemaligen Königen und Kaisern, als dem fränkischen Pipin, dem Lotharingischen Zwentiboldus, Otto dem Großen und dessen Nachfolgern der Abtey verliehenen Rechte, Freiheiten und Vorzügen, welche dieser Urkunde wörtlich inserirt sind. Was gleich bey derselben meine Aufmerksamkeit vorzüglich erregte, das war der dieser Urkunde einverleibte Konfirmationsbrief von Max I. vom Jahre 1512, welcher sich mir durch einige diplomatische Seltenheiten vor andern Maxischen Urkunden auszuzeichnen schien. Durch Erfahrungen aber belehrt, wie wenig selbst den authentisirten Notarialkopien zu trauen sey, wenn es auf kritische Akkuratesse ankömmt: so wandte ich mich durch Vorsprache eines Freundes selbsten nach Echternach, und erhielt von daher von dem dasigen Herrn Pater Kellner, Philipp Becker, einem wegen seiner besondern Thätigkeit und gründlichen Kenntnisse sehr würdigen Mitgliede des Ordens,

x) Harprecht hat bekanntlich das Verdienst, daß er in der zweiten Abtheilung des vierten Theiles des Kammergerichtsstaatsarchivs die Geschichte des Reichsregiments unter Karl V. gründlicher, als alle seine Vorgänger, bearbeitet hat. Aus eben diesem Registraturbande können viele Handlungen desselben vortreflich erläutert werden.

dens, welcher sich um die Kultur der Diplomatik unsterbliche Verdienste erworben hat, eine ganz genaue Abschrift der Maxischen Urkunde sowohl, als auch ganz zuverläßige Abzeichnungen der dazu gehörigen Unterschriften. Ich habe das bey dieser Urkunde befindliche grosse Namenshandzeichen auf der Kupfertafel *y*) vorzüglich aus dem Grunde mitgetheilt; weil es wegen der in der untern Region noch inscrirten Buchstaben p. m. p. unter allen den grossen Namenshandzeichen, welche ich zu sehen Gelegenheit hatte, das einzige in seiner Art ist. Vergleiche noch damit den 5. §. in welchem das grosse Namenshandzeichen kritisch zergliedert wird.

Ich zweifle nicht, daß in andern Archiven noch mehrere Urkunden mit der Unterzeichnungsart des grossen Namenshandzeichens sich finden werden; wie ich selbsten durch die Korrespondenz einiger meiner litterärischen Freunde beståttiget bin, und selbst von dieser Art noch verschiedene Zeichnungen aus andern Archiven vor mir habe; (7. §. I.) ja der Sachsengothaische geheime Archivarius Lichtenberg, welches ich jedoch erst nach meinem schon gesammleten Vorrathe beobachtet habe, hat schon vor mir, vermuthlich aus dem Sachsengothaischen Archive, eine Probe dieser Art, aber ohne alle Erklärung dem Publikum im Stiche mitgetheilt. *z*) Dieses geschah von Ihm blos bey Gelegenheit einer mitgetheilten Unterschrift von Conrad II., zu welcher er die kurze Anmerkung machte: "das Beyzeichen befindet „ sich fast völlig bey der Unterschrift K. Maximil. „ ao 1515." *aa*) Man kann es nicht als eine überflüßige Bemühung ansehen, wenn ich diese zwo Zeichnungen auf der Kupfertafel wieder vorstelle: denn sie verbreiten einiges Licht über meine gesammlete archivali-

 sche

y) Ziffer 7.

z) In der allgem. histor. Biblioth. 13. B. S. 8.

aa) Am angef. O.

sche Proben, und liefern noch dazu einigen Stoff zu kritischen Betrachtungen, wie die Folge dieser Abhandlung zeigen wird.

IV. §.

Beyspiele aus gedruckten Urkundensamlungen, nebst einer kritischen Bemerkung über die Sammlungen selbsten.

Hätten die Urkundensammler bey Herausgabe der Urkunden den erfoderlichen kritischen Fleiß auf die Unterschriften derselben verwendet; worauf Sie hingegen gewöhnlich zu wenige Rücksicht nahmen: so wäre es leicht, die Zahl der Beyspiele von dieser Art Unterschrift auch aus gedruckten Urkundensammlungen zu vermehren. Ich sah mich aber noch nie beym Gebrauche dieser Sammlungen in einer grössern Verlegenheit. Keiner der Urkundenherausgeber, welche mir zur Hande waren, da doch die Zahl derselben nicht gering war, fand ich, der mich nur auf die Spur dieses Handzeichens geleitet hätte. **Vermuthen** aber möchte ich, daß alle die Urkunden, welche ich in den Sammlungen mit dem einigen Worte: Maximilian oder Maximilianus, bald mit der teutschen, *a*) bald mit der lateinischen grossen, *b*) auch

a) Z. B. auf diese Art: **Maximilian** bey Lünig im R. A. Tom. 7. S. 143. in einer Urkunde vom Jahre 1496. Bey Lünig Tom 13. S. 317; (1507) und bey Harprecht im Staatsarchive 2. Th. S. 223: (1505) oder **Maximilianus** in einer Urkunde vom 5ten August 1518 bey Goldast im 1. Th. der Reichssatzungen S. 239.

b) Z. B. auf diese Weise MAXIMILIANVS bey Lünig im R. A. T. 10. cont. 2. Forts. 3. S. 185. in einer Urkunde vom Jahre 1503; und bey Gudenus in cod. dipl. Tom. 4. p. 601: (1518) oder Maximilianus in einer Urkunde von

auch manchmalen mit der lateinischen Kurrentbuchstaben-
schrift

von 1505 bey Schröter in s. Versuche einer östereichischen Staatsgesch. (1771.) 2. Absch. §. 17. Auch auf diese Art: MAXIMILIAN; oder Maximilian. Ein Beyspiel von der letzten Art ist bey Lünig im R. A. T. 5. Th. 1. S. 635. Die Urkunde ist überschrieben: "Königs Maximiliani „ 1. Concession, worinn er Churfürst Philippo zu Palz, und „ seinen männlichen Leibes-Erben die innhabende Reichs-Pfand- „ schaften zu einem rechten Lehen verliehen. „ In der Schlußformel wird zugleich ausdrücklich des Königs eigenhändiger Unterschrift erwähnt: " Des zu Urkund haben Wir „ Unser Küniglich Innsiegel an diesen Unsern Brieff thun „ henken, und zu mehrer Sicherheit mit unserer eyge- „ nen Hand unterschrieben. „ Geben zu Worms am Mittwoch vor St. Dionysientag. A. 1495. Noch zwey Beyspiele von dieser Art in Lünigs R. A. T. 18. S. 465. bey einer Urkunde vom 14. Dec. 1497; und in Senkenbergs selectis juris & histor. Tom. 6. p. 124 bey einer Urk. vom J. 1507. Ein Beyspiel hingegen von der andern Art in Lünigs R. A. Tom. 7. im Anh. zur 1. Fortſ. der 1. Continuat. S. 131. (1505) Add. Lünig in *cod. germ. diplom.* 1. Th. S. 580. (1514.) Auch kann diesen Urkunden wegen angränzender Aehnlichkeit. " Königs Maximilian nochmalige Confirmation der dem „ Hauße Sachsen verliehenen Exspectanz auf die Herzogthü- „ mer Gülich und Berge „ beygesetzt werden. Bey Lünig im R. A. T. 5. Th. 2. n. 7. S. 15. Die Urkunde ist datirt zu Worms Dienstags nach Nativitatis Mariæ, 1495; und hat folgende Schlußformel und Unterschrift: " Diese obgemeldte „ unser Verschreibung — haben Wir Maximilian — von „ neuest bestätiget, und confirmiret, daß Wir für Uns und „ unsere Nachkommende am Reiche — in Krafft dieser unser „ eigen Handschrifft ganz mächtig roboriren, und bekennen, „ als treulich und ungefährlich. „ Maxim. Sst. Mit welcher letzten Urkunde noch das sehr merkwürdige Diplom, in welchem Max I. die Pfälzische Kurwürde an seinen Sohn Philipp, Erzherzog von Oestreich, und dessen Nachfolger in der Grafschaft Tyrol überträgt, zu verbinden ist.

schrift c) unterzeichnet finde, in diese Klasse aufzunehmen

ist. Diese Urkunde, welche Schöpflin aus dem brabantischen Archive mitgetheilt erhalten hat, ist dem *volum. IV. histor.* der *actorum academiæ Theodoro — Palatinæ* S. 213. N. 6. einverleibt. Sie ist vom 19. Aug. 1504; hat anhangendes Siegel, und folgende Unterschrift: MAXI. Vergleiche noch die abbrevirte Unterschrift: MAXIM. in einer an das Erzstifft Kölln ausgestellten östreichisch niederländischen Urkunde vom Jahre 1488 in dem Archive für die Geschichte und Statistik des Vaterlandes 1. B. (Bonn 1785) N. 57. Die Schlußformel ist in diesen Worten abgefaßt: Vnd des zu Vrekunde haben wir (Maximilian nämlich und der Erzherzog Philipp) den (Brief) mit vnser beider Handt vnderschrieben vnd zu noch merer Gezevvcknuss vnser eigin eindrechtig vnd gemein Insigel heran wissentlich tun henncken Der geben ist in vnnserer Statt Mecheln an Sannct Martins des heiligen Bischoffs Dage nach Cristi Geburt vierzehen hundert vnd im acht vnd achtzigsten vnnsers Kunig Maximilians Reich im dritten Jare.

c) Auf diese Art: Maximilian bey zwoen von Harprecht in dem Vorberichte zum 2ten Theil des Staatsarch. S. 4. u. f. angeführten und im Jahre 1506 und 1513 datirten Urkunden. Auch auf diese Weise: Maximilianus. Siehe die Unterschriften bey den Urkunden von den Jahren 1502, 1508, u. 1515. in Lünigs *cod. germ. diplom.* 1. Th. S. 482, 516, und 582; sodann von den Jahren 1495, 1512, und 1517 in Lünigs Reichsarchive Tom. 18. S. 387; Tom. 16. im Anhange zu den Erzstiftern S. 126, und Tom. 8. S. 672. Noch findet man bey Lünig im *cod. germ. dipl.* 1. Th. S. 467. u. 540. zwo in französischer Sprache ausgefertigte Urkunden von den Jahren 1489, u. 1508, mit der französischen Unterschrift: Maximilien. Vergleiche auch Du Mont im *corps Vniu. diplom.* T. 3. P. 2. p. 219, und Tom. 4. P. 1. p. 110. Nun irre ich vielleicht nicht, wenn ich auch diese französische Unterschrift mit zu den Beyspielen des großen Namenshandzeichens zähle. Und so dörfte, nicht ohne Wahrscheinlichkeit, auch die Urkunde von 1516 bey dem so oft fehlerhaften Lünig in s.

men seyn. *d*) Wirklich fand ich **unter den vielen Originalien**, die mir aus dieser Regierung zu Gesichte kamen, nicht eine, weder konnte ich durch meine litterärische Freunde eine erfragen, welche mit der königl. Namensunterschrift auf besagte Weise, d. i., mit dem einzigen Worte Maximilian, oder Maximilianus, es sey in der teutschen, oder lateinischen Kurrent- oder Kanzleybuchstabenschrift, bezeichnet wäre. Gewißlich ist auch die Anmerkung nicht geringhaltig, daß ich die aus dem Herrn von Gudenus (IV. §. Not. b.) angeführte Urkunde mit dem Original zu konfrontiren Gelegenheit hatte; in diesem aber nicht die königliche Unterschrift: MAXIMILIANVS, sondern das grosse königliche Handzeichen befindlich ist; *e*) welche Anmerkung noch dadurch

corpore juris feud. Germ. 1. Tom. S. 882. mit der in den Endbuchstaben wirklich räthselhaften Unterschrift: Maxim. S. R. I. (5. §. not. f.) in diese Klasse zu referiren seyn. Einige von den in dieser Note angeführten Urkunden, so wie auch die am Ende der vorhergehenden Note aus dem Archive für die Geschichte und Statistik allegirte, haben zwar, im eigentlichen Verstande zu reden, keine Reichssachen, nur östreichische Hausangelegenheiten zum Gegenstande. Aber eben dergleichen Urkunden verbreiten zugleich ein grosses Licht über das gewählte Them der vorliegenden Abhandlung; da in den damaligen Zeiten die östreichische und Reichskanzley noch nicht in der Art, wie heut zu Tage, getrennet waren; wie, mit Uebergehung anderer Beweise, aus der §. 2. aus der Steyrischen Landhandveste excerpirten Stelle zu ersehen ist.

d) Ich sage bedächtlich: Mit dem einzigen Worte: Maximilianus; denn ich finde verschiedene Urkunden von Maxen vom Jahre 1486 mit der kurrentbuchstäblichen Namensunterschrift: Nos Maximilianus Romanorum Rex supra scripta recognoscimus p. m. p. Diese aber sind mit den angeführten Beyspielen nicht zu vermischen. Sie gehören zur ersten Art der eigenhändigen Unterschrift von Maxen I; (§. 1.) nicht aber in die Klasse mit dem grossen Namenshandzeichen.

e) Siehe § 3. Not. *n*.

dadurch ein besonderes Gewicht erhält, daß der nämliche Fall bey den aus Schröter, *f*) und dem **Archive für die Geschichte und Statistik des Vaterlandes** *g*) allegirten Urkunden eintritt. Es deucht mir demnach keine übereilte Schriftstellers Handlung zu seyn, wenn ich die Urkunden bey Goldast, *h*) Lünig, *i*) Dumont, *k*) Senkenberg, *l*) Harprecht, *m*) und in den actis Academiae Theodoro-Palatinae *n*) als Beyspiele aus gedruckten Urkundensammlungen, den (§. 3.) angeführten archivalischen Proben zuzähle. Die Männer, welche Archiven vorstehen, oder solche zu benutzen die Gelegenheit haben, ersuche ich, meine Vermuthung aus der Quelle zu prüfen; sie zu verwerfen; oder durch ihren Beyfall zu bestätigen.

V. §.

f) Siehe Not. *b*. und 3. §. III.

g) In der Not. *b*. am Ende. Daß aber die in dieser Urkunde befindliche Unterschrift das grosse Namenshandzeichen sey, bin ich durch die vor mir liegende Abzeichnung von dieser Unterschrift überzeugt, welche mir einer meiner litterärischen Freunde mitgetheilet hat.

h) In *constit. Imp.* Tom. 3. S. 485. u. im 1. Th. der Reichssatzungen S. 239.

i) In den Not. *a*. *b*. und *c*. allegirten Bänden.

k) Im *corps univ. dipl.* Tom. 3. P. II. und T. 4. P. I. an mehreren Orten Z. B. T. 4. P. I. pag. 132. u. s. w. Wäre es auch, daß der Leser die bey DuMont auf besagte Weise unterzeichnete Urkunden bey strenger und publicistischer Erwägung ihres Innhaltes nicht als Reichsurkunden erkennen sollte. Daher in dieser Rücksicht die Not. *c*. beym Schlusse noch zu vergleichen ist.

l) In den §. 4. Not. *b*. alleg. *selectis juris & histor.*

m) Im Staatsarch. 2. Th. S. 219. u. f. mit Zuziehung des Vorberichts zu diesem Theile S. 4. u. f.

n) *Volum.* 4to *historico* S. 213. N. 6. Siehe §. 4. Not. *b*.

V. §.

Aeußere Form, und kritische Erläuterung dieses grossen Namenshandzeichens.

Ueber die äußere Form dieses Handzeichens läßt sich nicht zuverläßiger urtheilen, als durch den Augenschein. Dieser entscheidet unter andern — vergleiche die Kupfertafeln — daß es seiner äußern Form nach von verschiedener Größe sey; und daß diese den Grund zu einer besondern Abtheilung dieses Handzeichens geben könne; da es bald von kleinerer, mittel- und grösserer Figur ist; sey es auch, daß diese verschiedene Figuren nur ganz zufällig entstanden sind. Nicht so zufällig hingegen ist die Bedeutung des Handzeichens anzusehen. Diese hat ihren nächsten Grund in der Absicht der diplomatischen Feyerlichkeiten, und entspricht ihrer Absicht genau; daher nun eine sorgfältige Zergliederung und Erläuterung desselben um so wichtiger wird. Sollte ich irren, wenn ich den künstlichen Abbreviaturzug in die Worte: *Maximilianus Rex subscripsi* auflöse? Mit gutem Bedachte lege ich auf den dieser Abhandlung angehängten Kupfertafeln mehrere Beyspiele zur Einsicht vor; weil hauptsächlich in der Vergleichung mehrerer unter sich selbsten die Gründe zu dieser Erklärung enthalten sind. Der Anfangsstrich, der in einigen Urkunden von dem folgenden Zuge wie abgeschnitten, in keinem Beyspiele aber, wenn anderst die Zeichnung ganz getreu ist, entfernter, als in dem lichtenbergischen (3. §. am Schlusse) steht, schließt sich in dem Investiturbriefe für den Kurfürsten Berthold zu Mainz, (3. §. I. 3.) und in der Urkunde aus dem kais. königl. geheimen Hausarchive vom 16ten Octob. 1511 (3. §. III.) so vortreflich an, daß ein formirtes M nicht zu verkennen ist. Ueber den nachfolgenden und in allen vorgelegten Proben sich sehr gleichförmigen Buchstaben a wird wohl kein Zweifel entstehen; das x hingegen erhält sein karakteristisches Unterscheidungszeichen durch den Anfangs-

fangsstrich eines in der untern Region versteckten Buchstabenzugs. Es wäre also die **Grundsylbe** in des Königs Namen bewiesen: der folgende i Buchstab aber ist aus dem königlichen Namen **herausgehoben**; und bildet mit den drey ersten, und dem **Schlußbuchstaben** S den königlichen Namen *Maximilianus*. Der Zweifel, der etwan gegen die Erklärung des S, betrachtet als Schlußbuchstab des erklärten Worts, erregt werden kann, weil dieser Zug in einigen Urkunden *a*) so wohl seiner nahen Stellung wegen, als wegen eines den untern Theil des S durchstreifenden Striches ein Bestandtheil oder Zugehör des nachfolgenden Federzugs zu seyn scheint, dieser Zweifel hebt sich leicht dadurch, daß der Buchstab in andern Urkunden *b*) in einer sichtbaren Absönderung von dem nachfolgenden Zuge steht; und daß eben der aus dem hintern Zuge vorwärts gehende Querstrich bey einigen *c*) den Buchstaben S kaum berührt; bey andern aber untenher fortstreicht; *d*) wodurch nun weiter augenscheinlich wird, daß der erregte Zweifel nur auf dem **Zufalle** eines Federzuges ruhe; kein Leser aber wird seyn, der nicht an sich selbsten schon ähnliche Zufälle und Erfahrungen erlebt hätte. Den folgenden Hauptzug erkläre ich durch das Wort: *Rex*. Die Buchstaben R und x heben sich deutlich heraus; so wie die grosse Aehnlichkeit dieser Buchstaben mit den R und x Buchstaben auf der ersten Kupfertafel (N. 1. u. 2.) zu dem in der Vorrede versprochenen Werke nicht leicht zu verkennen seyn wird. Der Mittelbuchstab aber von diesem Worte wird einem aufmerksamen Beobachter kaum ent-

a) S. Ziffer 1, 3, und 11. nebst dem Handzeichen auf der Mittelplatte von der Kupfertafel.

b) S. Ziffer 4, 8. u. 10. auf der Kupfert.

c) S. Ziffer 9, 13, u. 14. auf der Kupfert. nebst dem Handzeichen unter der Beylage A.

d) S. Ziffer 5, 6, 7, 8, 12 u. 15.

entgehen, da das e mit einem scharfen Federstriche, welcher den Schlußfederstrich des ganzen Wortes vorstellt, in sämmtlichen oben (3. §.) allegirten, gestochenen, und noch ungestochenen, archivalischen Proben auf eine gleich deutliche Weise hervorstechend ist. Eben diese durchgängige Gleichförmigkeit erreget bey mir einen nicht ungegründeten Verdacht gegen die Richtigkeit des Lichtenbergischen Abstiches auf der Kupfertafel, e) bey welchem das e ganz unbemerket blieb. Nun ist noch das Wort: subscripsi kritisch zu erläutern übrig. Ich läugne nicht, daß ich selbst anfänglich, oder zur Zeit, als ich nur noch einige Urkunden mit dem grossen Handzeichen gesehen hatte, den unter dem erklärten Worte: Maximilianus herlaufenden Zug als einen blos willkührlichen, und unbedeutenden Federzug angesehen habe; daß ich aber bey beobachteter Gleichförmigkeit dieses Zuges in allen nachher von mir mit dem grossen Handzeichen gesehenen Urkunden an der Richtigkeit meiner Vorstellung zu zweifeln anfienge. Und seitdem meine ich das verborgene Wort: *subscripsi* in diesem künstlichen Zuge entdeckt zu haben. Der vordere bey einigen Handzeichen auf eine weniger sichtbare, bey andern hingegen auf eine sehr sichtbare Weise umschlungene Zug ist die **obere** Figur des Anfangsbuchstaben *S*; und verbindet sich durch die **fortgeführte** Linie nicht nur mit dem obern, sondern auch mit dem **untern** Zuge des **letzten** *S* in dem angegebenen Worte: *subscripsi*, durch welche Verbindung zugleich dem **ersten** *S* der beym **obern** Zuge noch fehlende **untere** Zug mitgetheilt, mithin zugleich dessen **ganze** Figur gebildet wird. Den in der Mitte liegenden Zug aber finde ich in seinen Grundtheilen bey allen mir zu Gesichte gekommenen archivalischen Proben, und in dem auf der Kupfertafel mitgetheilten lichtenbergischen Beyspiele so gleichförmig und richtig formirt, daß jeder bey erweckter Aufmerksamkeit den Buchstaben *p* in diesem Zuge erkennen wird,

e) Ziffer 8.

welcher, aus der Mittelsylbe des Worts gewählt, die Anfangs- und Endsylbe des Worts: *subscripsi* zusammenknüpft. Vielleicht zielt auch der Abdruck des königlichen Handzeichens bey der oben aus Lünigs Reichsarchive (4 §. Not. b. am Ende) allegirten Urkunde auf diese Erklärung hin. *f*) Diese Erklärung gewinnt noch einen neuen Schwung, wenn der Leser mit mir die Buchstaben *p. m. p.* in dem königlichen Handzeichen bey der Epternachischen Urkunde (3. §. IV.) durch die Worte: *per manum propriam* zu erklären nicht abgeneigt ist. Ich schmeichle mir, nach geschehener kritischen Zergliederung dieses königlichen grossen Namenshandzeichens, mit dem Beyfalle der Kenner, und kompetenten Richter in dieser Sache. Gelingt es indessen einem andern, eine wahrscheinlichere Meinung vorzulegen: so bin ich der erste, welcher auf dessen Seite treten wird.

VI. §.

Ist ein Stämpel zu diesem Namenshandzeichen gebraucht worden?

Limnäus hat zuerst aus den kostanzischen Reichstagsakten vom Jahre 1507 die Nachricht mitgetheilet, daß Max einen **Truck einer Signatur**, d. i. eine Stampille, oder einen Stämpel — Ich bin auch nicht entgegen, den Ausdruck zu gebrauchen — ein Typarium, die Urkunden zu unterzeichnen, verfertigen lassen. *a*) Diese

f) Es kann seyn, daß auch die §. 4. Not. *c.* aus Lünigs *corp. j. f.* angeführte Unterschrift, wenn man nur bey dem so oft fehlerhaften Lünig in den Buchstaben S. R. I. einen unrichtigen Abdruck voraussetzt, diese Bedeutung haben soll.

a) *In annotamentis ad capit. Imp. & Reg.* (s. §. 1. Not. *b.*) S. 765. Die Stelle verdient hier einen Platz: " Imperatores — schreibt Limnæus am a. O. signabant literas suas notis, A. A. M. D. quæ significabant Augusti manu divina. — Caroli Magni, &

Diese Nachricht legten hernach Baudis, *b*) Köhler, *c*) Joachim, *d*) Eisenhardt, *e*) G. D. Hoffmann, *f*)

& subsequenti longo tempore, in usu habuerunt Imperatores, quamquam non omnes, nomen suum literis apponere, characteribus aliquando in formam crucis, aliquando in aliam, vario nexu dispositis: — communiter hoc appellabatur signum, quod nobis est, ein Handzeichen, diversum a sigillo. — Vbi signa ista ab aula recesserunt, *proprium nomen Imperatoris*, *literis in lineam directis*, diplomatibus, & instrumentis, *manu ipsius appositum*, ut Carolus, Ferdinandus &c. *vel propter negotiorum*, *& literarum immensum numerum*, *nonnunquam nomen* non manu Imperatoris exaratum, sed certo instrumento, cui nomen insculptum, *impressum in chartam*, *vel membranam*, *fuit*. Quando hoc primum fieri coeperit, nescio, hoc tamen ex actis comitiorum Constantiæ anno 1507 habitorum, didici, Imp. Maximilianum tunc statibus notum fecisse, cum mole, & numero negotiorum, ac literarum, obrueretur, ut manu sua omnes subscribere amplius haud posset, So hätte er einen Truck einer Signatur machen lassen, und also geordnet, daß dannoch alle Brieff durch die dritte Hand, Falsch zu vermeiden, zu gantzer Fertigung gehen müsten. Idem a sequentibus Imperatoribus observatum nullus dubito, ea tamen distinctione, ut manus propriæ subscriptione in diplomatibus, & instrumentis majoris momenti, uti non cessarint, in aliis autem, compendio impressionis, nomen suum a secretario quodam addi non raro curaverint. — »

b) In *præparatione ad analysin Monogrammatum Imp.*, *& Reg. Germ.* §. 30.

c) In den hist. Münzbelustigungen 12. Th. (23. St. den 8. Jun. 1740.) S. 184. (und in dem §. 1. Not. 5. alleg. Programma S. 3. u. f.

d) In der Einleitung zur t. Diplom. (2te Aufl.) 5. Hauptst. §. 13. *

e) In *tract. jurid. de jure diplom.* (auct. & emendat. a Georg Steph. Wiegand) edit. 3. 1757. Cap. 4. §. 10. p. 66.

f) In der §. 1. Not. *l.* alleg. Abhandl. §. 9.

Häberlin, g) und Gruber h) in ihren Untersuchungen zum Grunde: hingegen hat Harprecht nicht aus Limnäus, sondern, der grösten Wahrscheinlichkeit nach, aus der Quelle, wie jener, geschöpft, wenn er schreibt: i) „Hiernächst aber müssen wir hiebey auch von dem von „Kaiser Maximilian eingeführten Handzeichen Erwehnung thun. Nach allschon beschlossenem und besiegeltem „Reichsabschied 1507 ließen königl. Majestät noch vor „Dero Abreiß aus Costanz denen sämtlichen Ständen „unter andern anzeigen: Item so wil der Kon. „Mt. zu swer und unmöglich sin, hinfür alle „Prieff in Sachen des heilig. Reich, Castilien, „Oesterreich, Burgund, andern zufallend „Hendel berührend selbe ze zeichnen, wie Jr „Mt. bißher geton hett, uß größe derselben „Kunigkreich und Fürstenthum, und hat deshalben ainen truck einer Signatur machen „lassen, und also geordnet, daß dannoch alle „brief durch die dritte Hand biß zu gantzer „Vertigung gen müssend." Den Lesern wird es nicht unangenehm seyn, Maxens letzte Erklärung vor seiner Abreise von Kostanz, welche noch in einiger andern Rücksicht merkwürdig ist, in ihrem ganzen Zusammenhange zu lesen; daher ich diese als eine Beylage zu der Abhandlung aus dem hiesigen Reichsarchive abdrucken ließ. k) So einig nun diese Schriftsteller in der Haupt-

g) Im 10. B. der Reichsgesch. S. 166. u. f.

h) Im Lehrsysteme einer allgem. Dipl. 1. Th. 2. Abth. 4. Haupt. §. 20.

i) Im 3. Th. des Staatsarch. des R. C. Gerichts §. 5. S. 27. u. 28.

k) Mit der Aufschrift: Das letzst furhalten kon. Mat. unter welcher dieselbe in dem Bande: "Reichsacta de ao 1480. 86. 87. 89. 91. 97. 98. 1500. 1507. 1510. 1512." S. 526. u. f. aufbewahret wird.

Hauptsache wegen dieser Erklärung des Königs Maxen sind: so verschieden denken sie, wenn sie den erwehnten Truck einer Signatur näher erläutern sollen. Limnäus erklärt diesen Truck mit der ordentlichen Namensunterschrift des Königs, *l*) und diesem stimmen die Baudis *m*) und Eisenhardt *n*) bey. Köhler, nebst dem Piaristen Gruber, *o*) denkt sich dabey das Monogramm von Maxen, wenn er in den allegirten Münzbelustigungen *p*) schreibt: „ vom K. Maximilian I. trifft man nur ein einziges „ *q*) Monogramma, in des Zyllesii defens. Abb. „ S. Maximini an. Warum aber dieser Truck einer „ Signatur, von welchem doch K. Maximilian „ auf dem Reichstag zu Constanz A. 1507 den „ Reichs=

l) Siehe die Not. *a.* excerpirte Stelle.

m) Baudis *in præparat. cit. l. cit. n.* 4. schreibt von diesem Trucke einer Signatur: " Typarium, *forma nomen Imperatoris per consequentiam litterarum exprimens*, quo & Ferdinandum I. usum esse ex litteris ejus edoctus testatur idem Limnæus. „

n) In dem alleg. *Tract. jurid.* l. cit. Auch Joachim in der angef. Einleitung scheint dieser Meynung beyzupflichten.

o) In dem Not. *b.* allegirten Lehrsysteme.

p) S. 184. Doch scheint Köhler nachher seine Meinung hierinnen abgeändert zu haben, da er in dem alleg. Program. S. 4. schreibt: Providentissimus Cæsar Augustus sensit ergo molestiam copiosissimæ subscriptionis, eamque sibi sublevare studuit *typario* formato, *quod nominis sui characterem referebat.* „

q) In dem in der Vorrede versprochenen Werke werde ich, außer diesem Zyllesischen, noch zwey andere Monogrammata von Maxen I. vorlegen. Das Monogramma hingegen auf dem von Köhler in den alleg. Münzbelustigungen im Kupferstiche mitgetheilten halben niederländischen Real gehört nicht in diese Klasse: denn hier ist eigentlich nur die Rede von Monogrammen bey Solennisirung der Urkunden.

„ Reichsständen angezeigt hatte, daß er sol-
„ chen zu dem Ende hätte machen lassen, daß
„ alle Briefe, zu Vermeidung der dritten fal-
„ schen Hand, damit sollten ausgefertiget wer-
„ den, nicht öfters gebraucht worden ist, daß er bis
„ dato nur auf dem einzigen Privilegio der Abtey St.
„ Maximini von A. 1512 beym Zyllesio zu sehen
„ gewesen ist, das bleibt unergründlich. Es sind mir
„ mehr als ein hundert Diplomata authentica dieses
„ Kaysers in verschiedenen Archiven unter die Hände
„ gegangen, und darunter etliche von sehr wichtigem
„ Innhalt, imgleichen mit einer anhangenden goldnen
„ Bulle: ich habe aber niemahls das Monogramma
„ dabey angetroffen. „ Harprecht widerspricht die-
ser Köhlerischen Erklärung grade zu; und legt seine eige-
ne in diesen Worten vor: *r*) " Der ehemalige weit-
„ berühmte Herr Professor Köhler führet in seinem
„ zwölften Theil der historischen Münzbelustigungen
„ S. 184 zwey Monogrammata von dem glorwürdig-
„ sten Kaiser Maximilian dem I. an; das erste ist
„ aus Zyllesii defens. abbat. S. Maxim. genommen,
„ und das andere ist auf einem beygefügten halben
„ Niederländischen Real zu ersehen; Noch zur Zeit ist
„ mir auch bey so vielen eingesehenen Privilegien und
„ andern wichtigen Urkunden dieses Kaisers kein Mono-
„ gramma zu Gesicht gekommen, **und eben daher**
„ **halte ich unmaßgeblich darfür**, daß die vom
„ Herrn Köhler angeführte Stelle aus dem Reichs-
„ abschied zu Costanz 1507 eigentlich **von dem her-**
„ **nach so oft vorkommenden kaiserl. Handzei-**
„ **chen** per Regem, per Cæsarem zu verstehen seye. „
Damit ist noch Harprecht in einer andern Stelle zu
verbinden, wo er schreibt: *s*) " Man findet also von
„ der

r) In dem Vorberichte zum 3ten Th. des Staatsarch. des K. C. Gerichts S. 4.

s) Im 3ten Th. des alleg. Staatsarch. S. 28.

„ der Zeit an (nämlich seit der Zeit jener Erklärung wegen des Trucks einer Signatur) “ sehr wenige eigen„ händige Unterschriften dieses Kaisers, sondern die „ denen Expeditionen untergedruckte Worte per Re„ gem ps. wiewohlen unter denen Urkunden ein und „ andere Rescripta an das Cammergericht befindlich „ seynd, wo die Worte per Regem von dem Kaiser „ eigenhändig beygesetzt worden, und wo sich die eigene „ Hand von gedachter Stampille gar merklich unter„ scheidet. Dieses Handzeichen per Regem habe biß „ zum Jahr 1516 ohnerachtet des angenommenen kais. „ Titels beobachtet, in diesem Jahr aber das erstemahl „ ein neues mit denen Worten per Cæsarem wahr„ genommen, jedoch daß jenes annoch darneben ge„ braucht worden, wie dann auch noch das Ausschreiben „ auf den Reichstag nach Augspurg vom 9ten Februar „ 1518 mit dem alten Handzeichen per Regem gefer„ tiget ist. „ G. D. Hoffmann glaubt den sichersten Weg zu finden, wenn er sich zur Meinung des Limnäus sowohl, als des Harprechts geneigt bezeugt: denn er schreibt: *t*) “ Dieser Truck einer Signatur ware „ kein Monogramma. Dann sonsten fände man es. „ Sondern es ware der ganze Nahme des Kaysers, „ **oder hiesse wenigstens** per Regem, per Cæsa„ rem, ohne eine denen Monogrammaten eigene Ver„ setzung derer Buchstaben, wie er ihn sonst selber zu „ unterschreiben gewohnt ware. „ Häberlin endlich zweifelt an dem wirklichen Gebrauche dieses Stempels, wenn er sich dahin äußert: *u*) “ Und ob gleich der Kaiser auf dem Reichstage zu Lindau *w*) im J. 1507 die Reichsstände versicherte, daß er einen Truck einer Signatur hätte machen lassen, — **so scheint es doch, daß diese Anordnung nicht zu Stande gekommen**

t) In der alleg. Abh. §. 9.

u) Am angef. O.

w) Soll heißen: Auf dem Reichstage zu Kostenz.

men sey." Die vorliegende Abhandlung hat noch nicht den hinlänglichen Materialienvorrath, diese sämmtliche Meinungen mit erforderlicher Genauigkeit zu prüfen, welches zu seiner Zeit erfolgen wird. Aber die Frage, ob nicht etwan dieser Truck einer Signatur von dem grossen Namenshandzeichen zu erklären sey, ist zweckmäßig zubereitet; und kann an diesem Orte nicht unerörtert bleiben; besonders da noch kein Schriftsteller von dieser Stampille in Anwendung auf das grosse Namenshandzeichen gehandelt hat. Der Augenschein entscheidet, daß keines von den mitgetheilten Handzeichen, wie auch von denen, welche ich in noch Händen habe, sie seyn vor oder nach dem Jahre 1507 ausgefertigt, dem andern ganz gleichartig ist; da Sie nicht nur ihrer Figur oder Größe nach (im Eingange des V. §.) verschieden, sondern auch in den Buchstabenzügen selbsten von einander sehr abweichend sind. Diese Abweichung erhellet theils aus den Bemerkungen, welche ich schon bey Gelegenheit der kritischen Erläuterung dieses Handzeichens (V. §.) dem Leser vorgeleget habe; theils wird sie bey einer nähern Vergleichung der **sämmtlichen** Buchstaben dem aufmerksamen Beobachter nicht entgehen. Daher auch **Herr Hellwich**, wirklicher Official des kais. kön. geh. Hausarchives (3. §. III.) sich über diesen Truck einer Signatur **in Beziehung auf das grosse Namenshandzeichen** in einem gelehrten Schreiben an mich in folgenden Worten erklärte: "Daß niemal zwey Namensunterschriften einander so „gleich seyn, daß die Züge aufeinander paßten, „welches doch seyn müste, wenn Max sich eines „Stämpels bedienet hätte." Andere Archivarien werden eben diese Beobachtung aus ihren Archiven bestättigen können, wenn es ihnen gefällig seyn sollte, die von mir vorgelegten Proben mit den ihrer Verwahrung anvertrauten Originalien, und diese unter sich selbsten zu vergleichen. Weder kann ich unbemerket lassen, daß sich der **Federstrich** in mehreren Zügen ganz sichtbar, so sichtbar darstellet, daß selbst dabey die Verschiedenheit,

und die feinere oder gröbere Spaltung der gebrauchten Federn nicht zu verkennen ist. Ja! man bemerket bey einigen der angeführten Handzeichen, wie zur gehörigen Ausfüllung der Züge manchmalen mit der Feder nachgeholfen ist; und daß die Dinte nicht selten versaget hat, welches hauptsächlich von der Beschaffenheit des Pergaments herrührt, nachdem dieses mehr oder weniger grob oder rauh war; und mehrere oder wenigere der Dinte widerstehende Feuchtigkeiten in sich hatte. Ueberdieß sagt es selbst Max bey Unterzeichnung mancher seiner Urkunden **ausdrücklich**, daß er **eigenhändig** unterschrieben habe, wie die oben **aus dem Archive für die Geschichte und Statistik des Vaterlandes** angeführte Urkunde vom Jahre 1488, (§. IV. Not. *b. c.* u. g.) die zwey aus Lünigs **Reichsarchive** *x*) vom Jahre 1495. angeführten Beyspiele, (IV. §. Not. *b*) und die drey aus dem mainzischen Reichsarchive vom Jahre 1500, (3. §. II. 1.) aus dem Hausarchive zu Wien vom Jahre 1505, (3. §. III) und dem Archive der Abtey Epternach vom Jahre 1512 *y*) ohne Widerrede beweisen. Der Leser wird auch einsehen, daß die **Aehnlichkeit** der königlichen Handschrift bey den angeführten Beyspielen mit der Unterzeichnungsschrift bey den übrigen Urkunden, die ich als Proben von dem grossen Namenshandzeichen im Stiche vorgelegt habe, als ein wichtiger Entscheidungsgrund angenommen werden könne, daß Max bey diesen, wie bey jenen, sich eigenhändig unterzeichnet habe; ob gleich dabey der eigenhändigen Unterschrift nicht ausdrücklich erwehnet wird. Möchten doch die Herrn Archivarii sich selbst von dieser bemerkten Aehnlichkeit aus ihrem archival Vorrathe überzeugen,

 und

x) Verbinde noch damit die im 4. §. Not. *c.* aus Lünigs *cod. germ. diplom.* 1. Th. S. 482. allegirte Urkunde von 1502 in der Schlußformel: "In cujus rei testimonium his præ„sentibus, *manu propria subscriptis*, sigillum nostrum apponi „fecimus. Datum &c. „

y) S. den 3. §. IV, und den 5ten am Schlusse.

und meine Bemerkung beståttigen! Wenn endlich Limnåus anzunehmen scheint, daß ein Ståmpel zur Unterzeichnung des kön. Namens schon vor dem Jahre 1507 gebraucht worden sey; z) und diese Konjektur sich etwan auch auf das grosse Namenshandzeichen ausdehnen ließ: so widerlegt sich diese Meynung durch die eigene Erklårung Maxens, der in seinem letzten Furhalten auf dem Reichstage zu Konstanz vom Jahr 1507 *aa*) in den allgemeinsten Ausdrücken sagt: **daß er Bißher all brief Inn sachen des heiligen Reichs selbs gezeignet habe,** *bb*) unter welchem allgemeinen Ausdrucke doch gewißlich auch die Briefe mit dem grossen Namenshandzeichen begriffen sind. Daß aber Max auch nach dem Jahre 1507 nicht aufgehört habe, sich eigenhåndig mit dem grossen Namenshandzeichen zu unterzeichnen, kann uns wieder, nebst den schon angeführten Gründen, Maxens eigene Erklårung, jene vom Jahre 1518 in dem sogenannten andern Innspruckischen Libell, (2. §.) zum Beweise dienen; da in dieser nicht die geringste Spur eines gebrauchten Ståmpels zu finden, vielmehr aus dem ganzen Zusammenhange der Erklårung das Gegentheil zu schließen ist. **Es ist also weder vor, noch nach dem Jahre**

1507

z) In den Worten: quando hoc primum fieri coeperit, nescio. Siehe die Not. a zu diesem §.

aa) Siehe Not. k in diesem §.

bb) In des Röm. Königs Maxen Fundation einer Hofkammer, welcher die Disposition und Besorgung aller Einnahmen und Ausgaben vom heil. Römischen Reiche und seinen Erblanden überlassen worden, vom Jahre 1498 bey Lünig *in cod. germ. diplom.* 1. Th. S. 474. u. f. kommen von der eigenhåndigen Unterschrift des Königs noch einige Stellen vor, die zur Beståttigung der gedachten Maxischen Erklårung dienen.

1507 ein Stämpel zu diesem Handzeichen gebrauchet worden. cc)

VII. §.

Max gebrauchte dieses Handzeichen seine ganze Regierung durch, ohne Rücksicht auf besondere Gegenstände.

I. Das erste Beyspiel von diesem Handzeichen fand ich in einer östreichisch-niederländischen, oder in der schon oben (4. §. Not. *b*. u. g.) angeführten Urkunde vom Jahre 1488. Das erste aber, welches mir bey einer Urkunde in teutschen Reichssachen zu Gesichte kam, ist aus dem zweiten Regierungsjare Maxens I, vom 15ten December 1494; (3. §. I. 1.) da Max bereits den 19. August 1493 seine Regierung im Reiche angetreten hat. Die übrigen Beyspiele, welche ich oben (3. §.) der Reihe nach angeführt, und im Abstiche vorgelegt habe, sechszehn zusammen mit dem nächst vorhergehenden, sind von den Jahren 1495, 1499, 1500, 1505, 1506, 1510, 1511, 1512, 1515 und 1518. (3. §.) Nebst diesem habe ich noch fünf Zeichnungen von diesem Maxischen großen Handzeichen vor mir liegen. Eins aus einem Schreiben Maximilians an den Pabst Julius II. wegen der Translation des Stiffts Odenheim nach Bruchsal vom 1. Februar 1505, dessen Kopie noch in dem Archive dieses Ritterstifftes aufbewahret wird. Drey aus dem trierischen Landesarchive, unter welchem zwey vom 9ten April 1505, das

cc) Vielleicht daß Oelrich in s. *comment. de stampilla diplomatica* Bemerkungen geliefert hat, welche ich in diesem §. hätte benutzen können! Ich vermisse aber diese Comment. in der Sammlung meiner Abhandlungen; und habe sie auch nicht weder auf den hiesigen Bibliotheken, noch in den Buchläden erfragen können.

das dritte aber vom 12ten August 1512 ist; und noch eines aus dem **Wiener** Hausarchive vom 20ten August 1518. (3. §. Not. t.) Sämmtliche beweisen, und die vielen aus gedruckten Urkundensammlungen im 4. § allegirten Beyspiele bestätigen es, daß der Gebrauch dieses Handzeichens in keinen gewissen Zeitraum von Jahren eingeschränket war; daß vielmehr Max dasselbe **seine ganze Regierung durch gebrauchte.** Daß aber Max in dem (§. 2.) angeführten **Inspruckischen Libell** von 1518 von einem **gewöhnlichen** Handzeichen spricht, **dessen er sich zu entschlagen** entschlossen sey; und daß er dieses in dem Zusammenhange der Stelle dem großen Namenshandzeichen entgegen setzt, ist kein bestehender Einwand. Diese Stelle beweiset nur, daß er sich des erstern, besonders in östreichischen Sachen, **öfterer** bedienet habe, als des letztern. Wenn der Leser die ganze Stärke dieser Bemerkung nicht einsehen sollte: so ist es noch zur Zeit eigentlich nur aus Abgange der aufklärenden Beweise, die aber der Leser zu einer andern Zeit, wenn ich von diesem hier von Maxen sogenannten gewöhnlichen Handzeichen handeln werde, in vollem Maße erhalten wird.

II. Weder war das große Namenshandzeichen zu **besondern** Gegenständen bestimmt; ob man gleich den Gebrauch dieser Unterschrift wegen ihrer ausgezeichneten Feyerlichkeit nur bey Urkunden von wichtigerem Innhalte vermuthen sollte. Diese Vermuthung setzet aber mit zum voraus, daß unter Maxen der Kanzleygebrauch bey Unterzeichnung der Reichsurkunden auf festen Grundsätzen geruhet habe. Allein wie ganz willkürlich und unstät jener unter der Regieruug dieses Königs gewesen sey, wird aus dem folgenden größern Werke auf eine ganz überraschende Weise bis zur historischen Evidenz erhellen. Und eben diese Willkühr, und dieses Unstäte ist auch beym Gebrauche des grossen Handzeichens bald wahrzunehmen. Ich sah Urkunden, welche an einem Orte und Tage ausgefertigt sind, und zu

einem Geschäfte abzielen; und dennoch nicht auf einerley Weise bezeichnet sind. a) Ich sah Urkunden von einerley Gegenstande bald mit dem grossen Namenshandzeichen, bald ohne dieses. So ist die *confirmatio jurium & priuilegiorum Abbatiæ in Echternach* von 1512, (3. §. IV.) nebst Maxens Bestätigungsurkunde der mainzisch-erzstifftischen Privilegien unter dem Kurfürsten Berthold, (3. §. I. 2.) und dem Investiturbriefe für diesen Kurfürsten, (3. §. I. 3.) beyde vom 14. Jul. 1495, mit dem großen Namenshandzeichen, hingegen die königliche Bestättigungsurkunde der erzstifftischen Privilegien unter dem Kurfürsten Uriel vom 24 Oktober 1509, und die unter dem Kurfürsten Albrecht vom 28ten Sept. 1516, nebst dem Investiturbriefe für den Kurfürsten Jakob vom 1. Julius 1507, dem für den Kurfürsten Uriel vom 23. April 1509, und dem für den Kurfürsten Albrecht vom 28ten Sept. 1516 auf eine andere Weise, — mit des Königs formularischer Unterschrift — (1. §.) bezeichnet. So ist auch unter den vielen Reichsgesetzen aus dieser Regierung, welche ich im Original einzusehen das Glück hatte, die Regimentsordnung von 1500 das einzige, welche durch das grosse Namenshandzeichen solennisirt ist. (3. §. II. 1.) Ich sah eine Menge Urkunden vom wichtigsten Innhalte ohne dieses Handzeichen. Endlich giebt es Urkunden, verhältnißweise zu reden, von unbedeutendem Gegenstande, und welche dennoch durch das grosse Namenshandzeichen karakterisiret sind. Zur Probe sey das in diesem §. angeführte Schreiben des Königs an den Papst wegen Translation des Ritterstifts Odenheim nach Bruchsal. Alles, wie mir deucht, zum überzeugenden Beweise, daß sich keine Klasse von Gegenständen abstrahiren lasse, für welche der Gebrauch dieses Handzeichens ausschließlich bestimmt war. Der Leser kann noch viele Beyträge

zur

a) S. den 3. §. II. 2. u. 3. mit Zuziehung der Not. o.

zur Bestättigung dieser Hauptanmerkung sammlen, wenn er die gedruckten Urkundensammlungen, und zugleich die aus solchen schon im 4. § in Beziehung auf das grosse Namenshandzeichen gesammleten Beyspiele mit Zuziehung des folgenden §. vergleichen will.

VIII. §.

Von den Kanzleyfeyerlichkeiten beym Gebrauche dieses grossen Namenshandzeichens in Beziehung auf Recognition der Urkunden; Siegel; und Zeugen.

Sieht man nun noch mit einem allgemeinen Blicke rückwärts, so kommen zwar alle die Beyspiele, welche ich aus **Archiven** zu sammlen Gelegenheit hatte, und die ich im IV §. aus **gedruckten Urkundensammlungen** vorlegte — denn auch diese begreife ich unter dem Umfange meiner Betrachtungen so lange, als meine obige Vermuthung durch stärkere Gegengründe nicht entkräftet ist — darinnen überein, daß Sie mit dem grossen königlichen Handzeichen unterzeichnet sind: aber sie weichen in Rücksicht der übrigen Kanzleyfeyerlichkeiten **in Beziehung auf Recognition, Siegel, und Zeugen** desto sichtbarer von einander ab.

1) Stimmt der **Abdruck** der Urkunde bey Lünig *a*) mit dem **Original** genau überein: so ist dieses ein Beyspiel von einer Urkunde mit dem grossen Namenshandzeichen, welche, in Verbindung der Kanzleyfeyerlichkeiten von Recognition, Siegel, und Zeugen, keine andere diplomatische Feyerlichkeit hat, als die des grossen Namenshandzeichens. Das **einzige** Beyspiel von dieser Art, welches mir zu Gesichte kam.

2)

a) Maximilians nochmalige Konfirmation der dem Hause Sachsen verliehenen Exspectanz auf die Herzogthümer Gülich und Berg von 1495, bey Lünig im R. A. Tom. 5. Th. 2. n. 7. S. 15. u. f. Add. §. 4. Not. b.

2) Andere Urkunden hingegen haben nebst der Feyerlichkeit dieses Handzeichens noch die Kanzleyfeyerlichkeit eines Recognitionszeichens. Die Recognitionszeichen selbsten aber sind nicht auf einerley Weise abgefaßt. In diese Klasse gehört Maxens Befreyungsbrief wegen Austreibung der Juden aus dem Herzogthum Steyer (v. J. 1496.) bey Lünig. *b*) Eines Siegels ist in der Schlußformel dieser Urkunde nicht gedacht, weder im Abdrucke ein locus Sigilli angemerket; das Recognitionszeichen aber in den Worten abgefaßt: Commissio Dni Regis in consilio; ohne sonstige Unterschrift. Das Schreiben Maximilians an den Pabst Julius II vom 1. Febr. 1505 (7. §. I.) mit der Recognitionsformel: Ad mandatum Regis proprium. Renner. *c*) Eine andere vom Renner mit der Formel: Ad Mandatum Domini Imperatoris *d*) proprium recognoscirte Urkunde vom

b) Im R. A. Tom. 7. S. 143. Add. §. 4. Not. a.

c) Dieser Renner war Sekretarius unter Max I. S. Mallinckrot *in Tract. de archicancellariis S. R. I. ac cancellariis Imper. aulæ* bey Wencker *in collectis Archivi & cancellariæ juribus* S. 641. In einem Schreiben an die Akademie zu Freyburg vom 28ten May 1515 in Rieggers *analectis academiæ Friburgensis* (1774) S. 228 hat er sich unterzeichnet: Iohannes Renner Kay. Mai. Rat vnnd Secretari.

d) Max führte bekanntlich bis zu dem Jahre 1508 nur den königlichen Titel. In diesem Jahre aber, den 3ten Februar, nahm er öffentlich zu Trient den Namen eines erwählten römischen Kaisers an. G. D. Hoffmann in *Dissert. de Nummo Maximiliani I. camerali* §. 8. hat von diesem merkwürdigen Vorfalle sehr umständlich gehandelt. Bis zu jener Epoche hin war die Titulatur: Wir Maximilian von Gotes Gnaden Römischer Kunig im Gange; und in den Recognitionsformeln ward nur des *Regis* erwehnet, wie dieses einstimmig die Diplomen vor dem Jahre 1508 bezeugen. Seit jener

vom 26. May 1513 bey Harprecht. e) Die Urkunde vom letzten Febr. 1517 beym Goldast f) mit der Recognition: Ad mandatum Cæsareæ Majestatis proprium. Jac. de Pannissis; oder richtiger: Jac. de Bannissis. g) Und ein Schreiben Maximilians I. an den Pabst Leo vom 5ten August 1518 h) mit der blosen Namenskontrasignatur: Nikolaus Ziegler. i)

3) Die dritte Klasse besteht aus solchen Urkunden, welche zwar keine Recognition, aber bey der Feyerlichkeit des grossen Namenshandzeichens doch die Kanzleyfeyerlichkeit eines Siegels haben. Zu dieser Klasse zähle ich den Maxischen Konfirmationsbrief aller Privilegien und Freyheiten für die Abtey Ochsenhausen

jener Veränderung aber ward — mit Harprecht im Staatsarch. 3. Th. 2. §. zu reden — " bey den Canzley-Expeditionen " die Titulatur also eingerichtet: Wir Maximilian von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kaiser, und am Ende: " ad Mandatum *Domini Cæsaris* (*Imperatoris*) *proprium*. " Jedoch blieb das Handzeichen selbsten, in welchem die Worte: Maximilianus *Rex* subscripsi enthalten sind, (V. §.) Maxens ganze Regierung hindurch unverändert. Siehe die Kupfertafel u. den 7ten §.

e) In dem Vorberichte zum 2. Th. des Staatsarch. S. 5. Add. §. 4. Not. e.

f) *Tom.* 3. *constit. imp.* p. 487. Add. §. 4. Not. h.

g) Primus latinarum rerum Secretarius; & Tridentinus Decanus major. S. Mallinckrot l. c. S. 424.

h) Bey Goldast im 1. Th. der Reichssatzungen S. 239. Add. §. 4. Not. a. u. h.

i) S. von diesem denkwürdigen Manne Mallinckrot l. cit. S. 426. 437. und 639. Joannis Tom. 1. *rerum mogunt.* pag. 827. n. 23. und Gudenus in cod. diplom. Tom. 4. pag. 613.

hausen vom 14ten Julius 1495; *k*) die oben (4. §. Not. b) aus den actis Academiae Theodoro-Palatinae angeführte Urkunde; das Diplom für das fürstl. hohenzollerische Haus vom 6. December 1506 bey Harprecht; *l*) und die Reichsregimentsordnung von 1500, (3. §. II. 1.) welcher letzten nebst dem königlichen Siegel in Rücksicht ihrer besondern Eigenschaft eines Reichsvertrages *m*) noch fünfzehn reichsständische Siegel zu dessen vertragsmäsiger Bekräftigung anhangen. *n*) Aber keine reichsständische Unterschriften findet man bey der in unserm Reichsarchive bewahrten Originalurkunde; daher der Leser das ganz fehlerhafte Marginale zu dem 50ten §. der Regiments-

D ordnung

k) „Mit Urkund diß Briefs, besiglet mit unserem Küniglichen „anhangendten Insigel.„ Bey Lünig im Reichsarchive Tom. 18. S. 387. Add. §. 4. Not. c.

l) In dem Vorberichte zum 2. Th. des Staatsarch. S. 4. u. f. Add. §. 4. Not. c. Ich muß Harprechtens eigene Worte hieher setzen: „Das hohenzollerische Hauß — schreibt Harprecht — besitzet auch ein anderweites Diploma — gegeben „Saltzburg am 6ten Tag des Monaths Deoembris nach Christ „Geburth 1500 und im Sechsten Jahr; wo abermahls die „Unterschrift darunter befindlich: Maximilian, mit angefügtem Königlichen Innsigel.„ Harprecht druckt sich also nicht deutlich aus: ob das Siegel der Urkunde aufgedruckt ist, oder der Urkunde anhange. Doch ich vermuthe das letzte: da ich beobachtet habe, daß alle die Urkunden, welche mit dem grossen königlichen Handzeichen, und einem Siegel — mit, oder ohne sonstige Kanzleyfeyerlichkeiten — versehen sind, ein anhangendes Siegel haben. Nur bey königlichen Quittungen mag wahrscheinlich eine Ausnahme eintreten. Siehe diesen §. N. 4. lit. e.

m) Von der Natur eines Reichsvertrages zeigt deutlich der 49 und 50te §. der Regimentsordnung.

n) Die Stände, derer Siegel anhangen, sind der Reihe nach im 50ten §. der Regimentsordnung genannt.

ordnung in der Sammlung der Reichsabschiede verbessern wird. Ich erinnere noch, daß das Autographum der Regimentsordnung weder in §§. noch in Marginalien abgetheilet sey.

4) Finde ich Urkunden mit dem grossen Namenshandzeichen, Recognition, uud Siegel; in welche Klasse wohl die meisten Urkunden mit dem grossen Namenshandzeichen zu referiren sind. Hieher gehört (a) die Urkunde vom 15ten December 1494 (III. §. 1.) mit der Recognition: *o*) Ad mandatum Domini Regis in consilio. (b) Die schon oben (III. §. 2.) mit diplomatischer Genauigkeit zergliederte confirmatio priuilegiorum archiep. & eccles. mog. vom 14. Jul. 1495; welche Urkunde noch dadurch besonders ausgezeichnet ist, daß sie auf der **ersten** Seite eines **jeden** Blattes — denn sie besteht aus 49 Blättern in grossem Folium — recognosciret ist, und überdieß noch eine **dreyfache** Schlußrecognition hat. Die recognoscirenden Sekretarien sind *p*) Sixtus Oelhafen,

o) Den Abstich dieses Recognitionszeichens liefert die Kupfert. Ziffer 1.

p) Vergleiche Ziffer 2, und die Mittelplatte auf der Kupfertafel. Da erschienen Sie als socii und collegæ, als secretarii zusammen. Ausser dieser Urkunde fand ich von Junson nirgend eine Nachricht, bey welcher er aber ausdrücklich als Regiæ Majestatis Secretarius unterzeichnet ist. So auch Oelhafen, der überdieß bey dem Investiturbriefe für den Kurfürsten Berthold von eben dem Jahre und Tage (III. §. I. 3.) unterschrieben ist. Vergleiche zugleich die Kupfertafel Ziffer 3. Ich finde hernach diesen Oelhafen in einem Schreiben des Vicekanzlers Sturzel vom folgenden Jahre (1496.) bey Harprecht Tom. 2. des St. Arch. S. 536 noch einmal in der Eigenschaft eines Sekretarius. Nachher ward er auch als Reichsregimentssecretarius angestellet. Dieses ist aus der Urkunde bey Harprecht T. 3. des alleg. St. Arch. N. 173 S. 222. ersichtlich. Von Mospach kann noch Mallinckrot l. cit. S. 426 nachgesehen werden; von Junson und Oelhafen aber geschieht bey diesem keine Erwehnung.

hafen, Virgilius Junson, und Georgius Mospach. (c) Die **Concessionsurkunde der innhabenden Reichspfandschaften für den Kurfürsten Philipp von der Pfalz** von 1495 (IV. §. Not. b.) mit der Recognitionsformel: Ad mandatum Domini Regis in Consilio. (d) Maximilians **Confirmation und Extension aller Privilegien und Freyheiten der Abtey Münchroth** vom 14. Dec. 1497 *q*) mit der Recognition: Ad mandatum Domini Regis proprium, Bertoldus, Archi-Episcopus Moguntinensis. (e) Maximilians **Quittung über 10000 Pf. Sterling, so er vom König Henrico VII. in England zum Türkenkriege empfangen.** Vom 28ten Jul. 1502. *r*) Von dem Siegel zeugt die Formel: In cujus rei testimonium hiis præsentibus, manu propria subscriptis, *sigillum nostrum apponi s*) *fecimus.* Die Kontrasignaturformel ist: Per Regem, Marmier. Von diesem Marmier aber finde ich keine weitere Nachricht. (f) Maxens **Deklaration, daß die Fürsten zu Anhalt goldene Münze schlagen mögen** vom 12ten Febr. 1503 bey Lünig *t*) mit dem Recognitionszeichen: Ad mandatum

q) Bey Lünig im R. A. T. 18. S. 463. u. f. Add. §. 4. Not. b.

r) Bey Lünig *in cod. germ. diplom.* 1. Th. S. 482. Add. §. 4. Not. c, und 6. §. Not. x.

s) Wahrscheinlich ist das Siegel der Urkunde, oder dieser Quittung aufgedruckt; ob es gleich noch nicht grade zu aus dem allgemeinen Ausdrucke der *appositionis* folget. So wird eine Urkunde mit dem grossen Namenshandzeichen vom 9ten April 1505 in dem trierischen Landesarchive aufbewahrt, welcher das Siegel anhängt, ungeachtet in der Schlußformel die Worte vorkommen: Presentium sub nostri Regalis Sigilli *appositione* testimonio litterarum. Bestimmter wäre der Ausdruck: Sigillum nostrum *imprimi*, oder: *appendi* fecimus. Vergleiche noch damit die Not. l. in diesem §.

t) Im R. A. T. 10. *contin.* 2. Fortſ. 3. S. 185. Add. §. 4. Not. b.

datum Domini Regis proprium. *u*) Mieglar, mpp. (g) Maximilians Lehnbrief für seinen Sohn Philipp über das Herzogthum Geldern und die Grafschaft Zütphen vom 4ten April 1505 bey Lünig; *w*) Zwo Urkunden aus dem trierischen Landesarchive vom 9ten April 1505; *x*) nebst Maxens Bestättigung und Belehnung über das Reichs-Erb-Cämmerer-Amt für den Grafen Eitel Fridrich von Hohenzollern vom 29ten Junius 1505 bey Harprecht. *y*) Sämmtliche mit der Recognitionsformel: *z*) Ad mandatnm Domini Regis proprium. Sernteiner. (h) Maximilians Erneurungsurkunde der Rechte einer Grafschaft für die ehemalige Grafschaft Königstein vom 6ten August 1505 (III. §. I. No. 5.) mit

u) Ein Druckfehler, oder Irrthum; da Mieglar wahrscheinlich N. Ziegler heissen soll. In keiner Unterschrift von so vielen Urkunden, die mir durch die Hände giengen, fand ich einen Mieglar. Der berühmte Archivar Spies schreibt in der Vorrede zum 2. B. der neuesten Reichsgesch. des Häberlins S. 60: "Daß er bey dem Lünig noch keine einzige ganz reine Urkunde angetroffen habe." Ich bestättige diese Beobachtung durch mühsame Erfahrung.

w) Im R. A. T. 7. im Anhange zur 1. Forts. der 1. *Contin.* S. 131. Add. 4. §. Not. b.

x) Siehe den 7. §. I. mit Verbindung dieses §. Not. s.

y) Im Staatsarch. T. 2. S. 219. u. f. Add. §. 4. Not. a.

z) Bey Harprecht ließt man am a. O. Serntein. Aber Sernteiner ist der eigentliche Name, wie er selbsten bey Harprecht in dieser richtigern Benennung einigemalen erscheint. S. Harprecht T. 3. des Staatsarch. S. 71. u. 438. Sernteiner kömmt in vielen Urkunden dieses Kaysers vor. Siehe von Ihm Mallinckrot l. cit. S. 422. u. f. und G. D. Hoffmann von den ältesten kais. und landesherrl. Bücherdruck-Privilegien §. 13.

mit der Recognitionsformel: *aa*) Ad mandatum Domini Regis proprium. N. Ziegler. (i) **Die Urkunde bey dem Herrn von Senkenberg** *bb*) **vom** 25 **Jul.** 1507 mit der unmittelbar vorhin erwehnten Formel und Unterschrift: *cc*) U. Ziegler Dr. (k) **Maxens Bestättigungsdiplom der Privilegien für die Stadt Buchhorn** vom 15ten Aug. 1507 bey Lünig, *dd*) mit dem Recognitionszeichen: *ee*) Ad mandatum Domini Regis proprium. J. Renner. (l) **Die königliche Vollmacht vom** 16. **August** 1510 bey Du Mont *ff*) mit der Recognition: Ad mandatum Cæsareæ Majestatis proprium, Ja. de Ramussis. *gg*) (m) **Die Bestätigungsurkunde der Privilegien für das Erzstift Bremen vom** 11. **Aug.** 1512 bey Lünig *hh*) mit dem Recognitionszeichen:

aa) Auf der Kupfert. Ziffer 6.

bb) In *selectis juris & histor.* T. 6. p. 120. sqt. Add. 4. §. Not. b.

cc) Vermuthlich N. Ziegler. Mallinckrot kennt keinen U. Ziegler. Weder habe ich in der grossen Menge von Maxischen Urkunden einen solchen finden können.

dd) Im R. A. T. 13. S. 316. u. f. Add. 4. §. Not. a.

ee) S. von diesem Renner die Not. c; und noch eine von Ihm mit der Formel: Ad mandatum Domini Imperatoris recognoscirte Urkunde vom 22 Febr. 1508 bey Lünig in cod. germ. diplom. 1. Th. S. 516, (IV. §. Not. c.) welche zugleich beweiset, daß mit der am 3. Febr. 1708. zu Trient erfolgten Annahme des kaiserlichen Titels auch bald die in diesem §. Not. d. in den Recognitionsformeln bemerkte Veränderung erfolgte.

ff) Im *corps univ.* T. 4. P. I. p. 132. Add. §. 4. Not. k.

gg) Wahrscheinlicher: Jac. de Banissis. (VIII. §. 2.)

hh) Im R. A. T. 16. im Anh. zu den Erzst. S. 126. Ich verbinde damit noch eine andere Urkunde vom 12. Aug. 1512 aus dem trierischen Landesarchive, (VII. §. I.) welche von Serntein er mit eben der angeführten Formel recognoscirет ist.

zeichen: Ad mandatum Dni Imperatoris proprium, ohne einen weitern Beysatz. (n) Maximilians **Vollmacht an Karln von Spanien, den Herzog von Cleve mit den Herzogthümern Jülich und Berg u. der Grafsch. Ravensperg zu belehnen** vom 18ten Jul. 1516 bey Lünig *ii*) mit der Recognitionsformel: Ad Mandatum Cæsareæ Majestatis proprium, J. D. Ziegler, mpp. (o) Endlich **die zwo aus dem hiesigen Reichsarchive bemerkten Urkunden vom 1. Sept. 1518.** *kk*) Es ist noch zu bemerken, daß diese sämmtliche Urkunden, die Lit. e etwan ausgenommen, ein **anhangendes** Siegel haben, wie, ohne weitern Beweis anzuführen, aus den Schlußformeln dieser Urkunden erhellet.

5) Seltener hingegen ist der Fall, (doch glückte mir es, ein Beyspiel zu finden) wo **nebst** der Kanzleyfeyerlichkeit eines anhangenden Siegels, eines Recognitions- und des grossen Namenshandzeichens auch noch **der Gegenwart von Zeugen** erwehnet wird. Ein Beyspiel von dieser Art giebt nun der oben (III. §. I. 3.) aus dem hiesigen Landesarchive angeführte **Investiturbrief für den Kurfürsten Berthold zu Mainz vom 14. Jul. 1495**, in welchem diese sämmtliche Feyerlichkeiten vereinigt sind. Die Zeugen waren aus der Klasse der geistlichen und weltlichen Reichsstände, und zum Theile vom ersten Range. Ihrer wird vor der Schlußformel der Urkunde der Reihe nach gedacht.

6. Finde

ii) *In corpore juris feud.* 1. Th. S. 882. Add. 4. §. not. e. Uebrigens habe ich in den Marischen Urkunden noch zur Zeit keinen J. D. Ziegler entdecken können. Weder Mallinckrot. Vergleiche damit die Not. cc in diesem §. Auch keinen P. Ziegler, der in einer Urkunde bey Lünig im R. A. T. 8. S. 672. vorkömmt. Add. §. 4. not. c.

kk) Siehe den 3. §. II. Auch Ziffer 2, u. 3.

6) Finde ich noch ein Beyspiel, wo die Urkunde selbst durch der Zeugen eigne **Handschrift** solennisiret ist. Das ist die merkwürdige **königl. Recognitions- und Bestättigungsurkunde des Freyheitsbriefs K. Heinrichs IV. für die Reichsprovinz Oestreich vom 29. Jul. 1505**, welche ich dem Leser mit dem Maxischen grossen Namenshandzeichen, und den eigenhändigen Unterschriften der sechs damals an den Reichsgeschäften theilnehmenden Kurfürsten nach getreuen Zeichnungen aus dem Wiener Hausarchive als eine Beylage zur Abhandlung unter dem Buchstaben A mitgetheilet habe. Vergleiche noch damit den 3. §. III. Uebrigens hat die Urkunde weder eine Kontrasignatur, noch ein Siegel. Man hielt sie, wie sie es auch ist, durch die königliche und kurfürstlichen Unterschriften hinlänglich befestigt. Daß in der Schlußformel der Urkunde keine Meldung eines Siegels geschieht, daraus folgt zwar noch nicht, daß die Urkunde ohne Siegel sey; da ich manche Urkunde aus der Regierung Maxens in Händen hatte, welche keines Siegels erwehnte, obgleich eines denselben anhing: aber Herr Helwich (3. §. III.) bemerkte mir ausdrücklich, " daß ein Siegel dabey gar „ nicht befindlich, auch niemal eines weder aufgedruckt, „ noch anhangend gewesen. „ Sollte ich irren, wenn ich Maximilians Diploma vom 20 Jul. 1515, **vermöge dessen er König Ludovicum in Hungarn zu seinem Kinde aufgenommen, auch ihn zu seinem General-Vicario, und künftigen Successore im Kaiserthum ernennet, und den Kurfürsten und Ständen des Reichs bestens recommendirt,** ll) auch als ein Beyspiel in diese Klasse aufnehme? Diese Urkunde gehört, wenigstens meiner obigen Vermuthung nach, unter die Urkunden mit dem grossen Namenshandzeichen, (4. §. Not. c.) und ist durch anhan-

 gendes

ll) Bey **Lünig** *in cod. germaniæ diplom.* Tom. I. pag. 579. *sqq.*

gendes Siegel, *mm*) und Zeugen Unterschrift *nn*) bekräftigt. *oo*) Der ganze §. sey zugleich ein **diplomatischer Beytrag** zu dem wichtigen Hauptsatze, daß der Kanzleygebrauch bey Unterzeichnung der Reichsurkunden unter Maximilians I. Regierung noch nicht auf festen Grundsätzen geruhet habe. (7. §. II.)

IX. §.

Verschiedene diplomatische Anfragen; und Schluß der Abhandlung.

So sehr es mir anlag, das Them dieser Abhandlung mit der vollkommensten Genauigkeit und Bestimmtheit zu bearbeiten: so war es mir dennoch nicht möglich, allezeit den gewünschten Grad von historischer und diplomatischer Gewißheit zu erreichen. Das ist das beschwerliche bey diplomatischen Untersuchungen, daß oft mitten in der Arbeit Zweifel entstehen, die man sich nicht beantworten kann: weil man nicht allezeit an der Quelle ist, auch sich manchmalen, aller Mühe ungeachtet, den Weg zu der Quelle nicht öffnen kann. Durch litterärische Machtsprüche bey solchen Fällen entscheiden wollen, das wäre

mm) Dahin deutet die Formel: Harum testimonio literarum *sigilli nostri appensione munitarum.*

nn) Die Unterschriften lauten: Wladislaus Rex manu propria. Sigismundus Rex manu propria. Thomas, Cardinalis Strigoniensis, manu propria. Mathias, Cardinalis Gurcensis, manu propria. Hingegen ist bey dem Abdrucke dieser Urkunde keine Spur eines Recognitionszeichens vorhanden.

oo) Der Piarist Gruber schreibt im 1. Th. des Lehrsystems einer allgem. Diplomatik. S. 322 §. 3. " Deutschland „ nahm den Gebrauch der Zeugen eigentlich im Anfange des „ 10ten Jahrhunderts an, und blieb noch im 15ten Jahrhun„ dert bey dieser Gewohnheit. „ Hier sieht der Leser noch einige Beyspiele aus dem 16ten Jahrhunderte.

wäre alle Achtung gegen die historischen Wissenschaften und Hilfswissenschaften bey Seite gesetzet. Nur muthmaßen, nur zweifeln, nur auszeichnen soll man, was noch näher zu untersuchen — zu berichtigen ist. So gelangt man doch noch endlich, zwar mit langsamen, aber desto sicherern Schritten zum aufgesteckten Ziele hin. Sey es auch, daß oft ein glücklicher Zufall zur Aufklärung der Sache mehr beyträgt, als ein mühesames Nachdenken. In dieser Erwägung wird es doch nicht befremden, wenn ich dem diplomatischen Publikum folgende Fragen zur weitern Nachforschung und nähern Berichtigung vorlege:

1) Wann fing Max an, sich des grossen Namenshandzeichens in **erbländischen** Urkunden zu bedienen? das **erste** Beyspiel, welches mir von dieser Art zu Gesichte kam, ist vom " Sannct Martins des heiligen Bischoffs Tage nach Cristi Geburt 1488. " Vergleiche hiebey den IV. §. Not. b. und den VII. §. I.

2) Existirt in **Reichsurkunden** kein früheres Beyspiel mit dem grossen Namenshandzeichen, als vom 15ten December 1494? Vergleiche den III. §. I. und den VII. §. I.

3) Ist irgendwo in einem **Archive** eine **Original-urkunde** mit dem grossen Namenshandzeichen, welche, **in Verbindung** der Kanzleyfeyerlichkeiten von Recognition, Siegel, und Zeugen sonst keine diplomatische Feyerlichkeit, als die des grossen Namenshandzeichens, hat? Vergleiche den VIII. §. 1.

4) Die Fälle scheinen mir **selten**, wo unter den Feyerlichkeiten der Recognition, des Siegels, der Gegenwart und Unterschrift der Zeugen **nur** die Feyerlichkeit der Kontrasignatur mit dem grossen Namenshandzeichen vereiniget ist. Weder bin ich bey den oben zur

Formirung einer eigenen Klasse angeführten Beyspielen gänzlich beruhigt; da unter diesen keines ist, welches ich im Original einzusehen Gelegenheit hatte. Mangelt es also an **Originalien** von dieser Art nicht, um mit historischer Gewißheit diese besondere Klasse anzunehmen? Vergleiche den VIII. §. 2.

5) Die Fälle scheinen mir nicht weniger selten, wo **nur** die Feyerlichkeit eines Siegels mit dem grossen Namenshandzeichen vereiniget ist. Und da ich zur Behauptung dieser eigenen Klasse von Urkunden nur eine — die **Originalurkunde eines Reichsgesetzes** angeführt habe: so scheint mir die Anfrage immer noch wichtig: Giebt es nicht noch andere **Originalien** von Maxischen Urkunden, diese angenommene Klasse zu verbürgen? Vergleiche den VIII. §. 3.

6) Findet man keine Urkunden mit dem Maxischen grossen Namenshandzeichen, welchen das königl. Siegel **aufgedruckt** ist? Vergleiche den VIII. §. 3. lit. l. VIII. §. 4, besonders am Ende, und lit. s. VIII. §. 5, und 6.

7) Wäre es nicht eine ganz seltene Erscheinung, **bey einer Urkunde mit dem grossen Namenshandzeichen, und eigenhändiger Zeugen Unterschrift auch noch die Feyerlichkeit einer Kontrasignatur zu entdecken?** Vergleiche den der Abh. vorgesetzten Innhalt, und den VIII. §. 6.

8) Ist meine Vermuthung gegründet, daß alle in den gedruckten Urkundensammlungen mit dem **einzigen** Worte: **Maximilian**, oder **Maximilianus** unterzeichnete Urkunden in die Klasse der Urkunden mit dem grossen Namenshandzeichen zu referiren sind; und findet sich nicht irgend in einem Archive eine Originalurkunde, welche auf besagte Weise mit dem einzigen Worte:

Maximilian, oder **Maximilianus** unterzeichnet ist? Diese Entdeckung wäre um so wichtiger, weil ich in der Menge von Originalien, welche ich aus der Regierung Maxens in Händen hatte — auch durch Korrespondenz konnte ich noch zur Zeit keines erfragen — nicht eines von dieser Art fand. Vergleiche den IV. §.

9) Ich finde **in den gedruckten Urkundensammlungen** verschiedene Urkunden mit der französischen Namensunterschrift: Maximilien. Gehören diese zu der Klasse mit dem grossen Namenshandzeichen; oder formiren sie etwan eine eigene? Mit einem Blicke in die Originalien ist diese Frage entschieden. Vergleiche den IV. §. Not. c. Endlich

10) Baudis schreibt: *a*) " Vidi signum *Pevtingeriano* Priuilegio die I. mensis Martii ann. 1511. dato subjectum, in quo binas nominis sui litteras X & S in modum siglæ conjunxerat Maximilianus. Apographum communicavit cl. Lotterus Augustanus, nunc Professor Petropolitanus. „ Wo findet man eine nähere Auskunft von dieser Sigla? Die Konnexität des Gegenstandes mit dem Theme dieser Abhandl. und des folgenden Werkes veranlasset diese Anfrage.

Urtheile nun zugleich der geneigte Leser, ob ich mich nicht durch diese Fragen zum Theile selbst strenger geprüfet habe, als es von manchem Recensenten geschehen seyn möchte, der nur Vorrede und summarischen Innhalt ließt; aber auch bey seinen gelehrten Luftsprüngen für den Wahrheit suchenden Leser nicht selten mehr lästig, als unterrichtend wird. Gewißlich ist es auch die ehrfurchtsvolleste Empfindung einer ungeheuchelten Dankbarkeit,

a) In *præparatione ad analysin Monogrammatum Imperat. & Reg. germ.* (1737) §. 30. Not. 4.

barkeit, die weiseste Verfügung hier öffentlich zu preisen, welche den mainzischen Lehrern den Zutritt zu den sämmtlichen Gerichtsrepposituren, und Archiven geöffnet hat; *b*) und ohne welche die vorliegende Abhandlung nie entstanden wäre. Durch diese wäre aber auch nun seit der erneuerten hohen Schule der erste Schritt — ein wichtiges Unternehmen eines hiesigen würdigen Lehrers, hauptsächlich durch Hülfe des mainzischen Landesarchives, wird bald nachfolgen — zur Befriedigung jenes Wunsches gewagt, den ein Recensent in der **allgem. deutschen Bibliotheck** *c*) geäußert hat. Zum Beweise, daß die mainzischen Professoren die Archive auch nutzen **wollen.**

b) Neue Verfassung der verbesserten hohen Schule zu Mainz §. 219.

c) Im 1. St. des 62ten Bandes S. 232. „Wir wollen nur „ wünschen, daß die Herren Professoren auch dieses Archiv „ recht nutzen wollen. „

A.

Maximilians I. Recognitions- und Bestättigungsurkunde des Freyheitsbriefs K. Heinrich IV. für die Reichsprovinz Oestreich. *

Nos Maximilianus divina favente clementia Romanorum Rex semper Augustus: ac Hungarie: Dalmatie: Croatie &c. Rex: Archidux Austrie, Dux Burgundie: Brabantie, Geldrie &c. Comes palatinus &c. Nosque Jacobus Archiepiscopus Moguntinus per Germaniam, Hermannus Archiepis-

* Der Text dieser Urkunde ist aus Schrötters Versuche einer östreichischen Staatsgeschichte (1771) 2. Absch. §. 17 entlehnet: die beygefügten Zeichnungen aber werden hier zum erstenmal aus dem Original, welches noch in dem k. k. Hausarchive aufbewahret wird, dem Publikum vorgelegt. Bey gefälligster Mittheilung dieser Zeichnungen schrieb Herr Helwig: (3. §. III.) " Die Urkunde hat K. Max mit seinem grossen Handzeichen unterschreiben. Etwas weiter unten haben sechs Kurfürsten sich mit eigener Hand nebeneinander in einer Reihe fort, weil das Pergamen sehr breit ist, unterzeichnet. Beiliegende akkurate Abzeichnung zeiget das mit eigener Hand gemachte grosse Namenshandzeichen Maxens. Aber die Handunterschriften der Kurfürsten haben nur eine unter der andern können abgezeichnet werden. " Und so auch nur eine unter der andern im Abstiche können mitgetheilet werden. Auch steht das Maxische Handzeichen im Original näher zur rechten Hand zu, als im nachfolgenden Abdrucke. Der Raum des Octavformats gestattete nicht, in der Stellung dieses Handzeichens die vollkommene Aehnlichkeit mit dem Original beyzubehalten.

episcopus Coloniensis per Italiam, Jacobus Archiepiscopus Trevirensis per Galliam Archicancellarii, Philippus Dux Bavarie Palatinus Rheni Archidapifer: Fridericus Dux Saxonie Archimarscalius, Joachim Marchio Brandenburgensis Archicamerarius sacri Romani Imperii Principes electores. Recognoscimus & fatemur tenore presentium, quod cum nobis pro parte Serenissimi Principis Domini Philippi Castelle, Legionis & Granate Regis Archiducis Austrie, Principis Aragonie, Ducis Burgundie &c. filii avunculi & amici nostri charissimi vetustissime quedam lyttere Serenissimi dive memorie Domini Henrici quarti Romanorum Regis in pergameno antiquis illius temporis characteribus scripte sigilloque & regio ipsius signo munite integre omni prorsus vitio & suspitione carentes oblatæ & exhibitæ fuissent, quarum tenor sequitur in hunc modum. In Nomine Sancte &c. (Hier ist der ganze Freyheitsbrief K. Heinrichs IV eingeschaltet) *Postquam ad earum presentationem fuissemus etiam nomine ipsius Domini Regis Philippi requisiti ac rogati, ut pro diuturniori conservatione ipsarum litterarum ne aut carie perirent aut vetustate consu-*

meren-

merentur, Nos fideli nostro testimonio & litteris transsumpti nostri quas passim vidimus appellant, faceremus future posteritati ad perpetuam memoriam cognitas & manifestas proque firmiori robore & majori evidentia manibus propriis signaremus, et subscriberemur, Nos ejusdem Domini Regis Philippi rationabili petitioni annuere cupientes præscriptas litteras his nostris de verbo ad verbum prout jacebant inseri & ad Posterorum memoriam transsumi & exemplari jussimus, et ad firmiorem fidem ac clarius testimonium manibus propriis signavimus, atque subscripsimus volentes expresse easdem litteras in quo hucusque viguere robore citra cujuscunque Prejuditium permanere Datum in civitate Coloniensi die Vicesima Nona mensis Julii Anno Domini Millesimo quingentesimo quinto.

Jacobus archieps moguntinen.
manu ppria sst

Jacobus Archieps Treveren
manu propria sst

Hermanus archieps colonie
manu ppria sst

Fridericus comes palatinus reni
dux bavarie manu ppria sst

Frid. Dux Saxonie Elector
manu ppria sst

Joachim Marchio Brandenburgen
princeps elector manu ppria sste

B.

Das letzt furhalten kon. Måt. auf dem Reichstage zu Costanz v. J. 1507. *

Nachdem die, Ro, Ko, Mt vff den beschlossen Vnnd besiegeltn abschiedt itzt in Italia Zuziehen. Will ko, Mat des Reichs Stennden guter meynung, Vnnd diveil, ko, Mat Jnen. auch sie Jrer Mat verwandt sein gelegenheit Jrer, kon, Mt sachen hiemit Zuvor anZeigen, damit Sie der wissens haben,

Vnnd nemlich, Wie wol alle Ostreichischen Vnnd Burgundische lannd nun Zumal Jn seiner. kon, Mt verwaltung steen, Vnnd Jrer Mat notdurfft mergklichen erfordert, die Burgundischen lannd selbs JnnZunemen, Vnnd ein Regiment darJnn vffzurichten, So will doch die, ko, Mat der teutschen Ere fur Jr Mat eygen sachen setzen, Vnnd solanng nachdem als, ko, Mt keyser worden ist. Jnn Jtalia pleiben biß sein Mat gedunckt das besser ist seiner Mat hauptmann die sachen Zubevelhen, Alsdann will, ko, Mt Jn die Burgundischen Lannde Vnnd darnach uff die Vnglaubigen Ziehen. Dann, ko, Mt wol halbs dem almechtigen verlobt hat Von stund nach dem als Jr Mat die keyserlich Cron entpfangen hat, solichen Zug personlich Zuthun,

Jtem so wirdt der kon Mat Zuschwer Vnnd vnmoglich sein hinfur all brief Jnn sachen des heiligen Reichs Castilia, Osterreich. Burgund, vnnd annder Zufallende Henndel berurn selbs ZuZeichnen, Wie Jr Mat bißher

E gethan

* Siehe §. 6. Not. k.

gethan hat Vß grosse derselben konigreich vnnd fursten=thum, Vnnd hat deshalb einen truck einer signatur machen lassen. Vnnd also geordent, das dannocht alle brief durch die dritt hanndt biß Zu ganntzer fertigung geen mussen,

Item koniglich. Mt will einen erbern hofrat verordnen, Also das Jr Mat verhofft, die Stennde vnnd menig=lich sollen daran keinen mangel haben rc.

Item, ko, Mat wirdt auch Jrer Mat diener Vff die geordenten hofkamern Vmb Jr bezalung bescheiden. Vnnd von Jnen glubde nemen, Jrer Mat Person des=halben nit mer anZulangen, Dagegen die beZalung gewiß bescheen Wirdt, dann, ko, Mat will sich aller kleyner henndel genntzlich entschlagen, Vnnd hinfur alleyn den grossen sachen vßwarten, Jr Mat mag auch kein gemeyner Reyter mer sein, noch vill weniger ein Heckenreyter, Dieweil, kon, Mt, das alter etwas erreycht hat, Vnnd dieweil, kon, Mt, gescheft nunZumal Zwifach so groß als sie vor gewesen sein, Darumb der kon, Mt nit moglich ist dem Weiter alleyn Vßzuwarten,

Item die koniglich Mat will Sannt Jorgen bruderschafft mit dem Adel vffrichten, Vnnd die wider die Vnglaubigen furen Vnnd brauchen, Vnnd begert deshalben Jr Mat, das ein yeder Churfurst vnnd furst. seiner Vermoglichen edelleut einen Vßsuchen, vnnd den gerust Zu der, kon, Mt, schicken, Also das er mit Jr Mt gein Rom. Vnnd von dannen Jnn Sannt Jorgen bruderschafft an die Vnglaubigen Ziehen, dieselb bruderschafft annemen, vnnd damit teurliche that probiren, So will, ko, Mt

Jnen

Inen mit solde Wie annder biß Zu ennde des Romzugs underhalten, vnnd Jme nachmals Jm Zug wider die Vnglaubigen, halben sold geben, Wo sie aber dieselben Edeln dermassen nit finden mogen, Will, ko, Mt. dannocht mit solichr bruderschafft furfarn. Vnnd annder gnug darzu erlanngen Werden dieselben nit Reichisch so sein aber das annder menschen,

Item die koniglich Mat will auch Neiun treffenlich Person vom Adel verordnen, die nicht annders hanndlen dann der kon, Mat Churfursten vnnd fursten bottschafften oder die Vom Adel vnnd Stetten so die an der, kon, Mat hof komen entpfahen. Vnnd welicher vß denselben Neiun Inen gefallet, den mogen sie ansagen, der, kon. Mat solich Ir Zukunfft furzupringen, Desgleichen was anndr Henndel Vnnd parthyen furfallen, die an dem Chamergericht hofrath hofcamer Vnnd anndern der, kon, Mt, Regenteyen teutsch vnnd welisch beschwerung hetten. die sollen sie auch horen Vnnd vnns gleicherweise anZeigen,

Item Ob auch yemannds in Ytalia sein wurd der den frantzosen wider das Reich vnnd teutsch nation helffen. Vnnd Ir Parthy sein wolt, der pillich der, kon, Mat Parthey were, Will, ko, Mt vndersteen sich derselben vffZuhalten, dermassen das sie in ewig Zeit nit mer gedencken noch furnemen durffen, das Reich vnnd teutsch Nation mer Zuverachten vnnd Ir hennd Inn derselben blut Zuwaschen,

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cosmann, Friedrich W.

Von dem grossen Namenshandzeichen Maximilians I. bey Unterzeichnung der Urkunden in teutschen Reichssachen Ein Beytrag zur Diplomatik der teutschen Könige

Mainz 1786

Graph. 16 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10431078-7
VD18 15297322-001